



Wichtiges auf einen Blick

◆ Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag:	08.30 - 12.00 Uhr	
Dienstag:	08.30 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch:	08.30 - 12.00 Uhr	
	ab 07.30 Uhr Einwohnermeldeamt	
	nur nach vorheriger Terminvereinbarung	
Donnerstag:	08.30 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	08.30 - 12.00 Uhr	

◆ Verbandsgemeindeverwaltung

Homepage: www.ruelzheim.de

Zentrale	07272/7002-0
Verbandsbürgermeister Schardt.....	07272/7002-1021
Ortsbürgermeister Hör, Rülzheim	07272/7002-1601
Ortsbürgermeister Frey, Hördt.....	07272/74817
Ortsbürgermeister Schwab, Kuhardt.....	0173/5433469
Energiecenter	07272/7002-1612
Badeseen	07272/92840

◆ Schulen in der Verbandsgemeinde Rülzheim

IGS Rülzheim.....	07272/92974-0
Grundschule Rülzheim	07272/8909
Grundschule Leimersheim	07272/2687
Grundschule Hördt.....	07272/71001
Grundschule Kuhardt	07272/2717

◆ Notrufe - Überfall - Verkehrsunfall

Polizei-Notruf.....	110
Polizei-Inspektion Germersheim	07274/958-0
Kripo-Sicherheitsberatung Ludwigshafen.....	0621/9631/440
Polizei-Inspektion Wörth	07271/9221-0
Krankenhaus Kandel	07275/710
Krankenhaus Germersheim.....	07274/5040

◆ Feuerwehr-Rettungsdienst-Notarzt

Notruf	112
--------------	-----

◆ Soziale Dienste

Nachbarschaftshilfe Hördt

Günther Becht, Seniorenbeauftragter, Tel. 07272/2990
Thorsten Stephan Verlohner, 2. Beigeordneter, Tel. 07272/750836

Nachbarschaftshilfe Rülzheim

Ingrid Mendel, Seniorenbeauftragte, Tel. 07272/3219

Braun'sche Stiftung

Am Deutschordensplatz 8, 76761 Rülzheim
Tel.: 07272 / 928511, Fax.: 07272/928516

Bürozeiten:

Montag bis Donnerstag 08.00 - 16.00 Uhr und
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

Sozialstation e.V. Rülzheim

Kuhardterstr. 37, Tel: 07272/91 91 77, Fax: 07272/91 91 78

Bürozeiten

Montag bis Freitag 08.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung. Sie erreichen uns telefonisch rund um die Uhr.

Pflegestützpunkt Rülzheim

Neu: Kuhardterstraße 37, Tel.: 07272/750342 oder 07272/972968

Familienbüro / Haus der Familie Rülzheim

Eisenbahnstr. 32, Tel.: 07272/7778161

Offene Sprechstunde: Donnerstag, 10.00 bis 12.00 Uhr

Netz der kleinen Hilfen - Leimersheim

Tel. Nr. 0151/25 80 50 77,

Mo.-Fr. 10.00 - 12.00 Uhr (außer an Feiertagen) Erweiterte Nachbarschaftshilfe bei kleinen Problemen im täglichen Leben.

Netzwerk St. Anna Kuhardt

Tel. 0152 36369522 Rufen Sie an - wir helfen ehrenamtlich selbst oder vermitteln professionelle Hilfe. Mo. u Mi. 10.00 - 12.00 Uhr, Fr. 16.00 - 18.00 Uhr

◆ Kath. Pfarrei Hl. Theodard

Zentrales Pfarrbüro

Rülzheim 07272-919527

Kontaktstellen

Hördt	Mittwoch	17:00-18:00 Uhr	07272-71022
Kuhardt	Mittwoch	08:00-10:00 Uhr	07272-933841
Leimersheim	Donnerstag	16:00-18:00 Uhr	07272-2100
Seelsorglicher Notdienst			
Pfarrei Bellheim-Germersheim-Rülzheim0176-66024810			

◆ Prot. Pfarramt

Rülzheim.....	07272/8443
Fax-Nr.....	07272/7403402
Evang.-Kath. Telefonseelsorge.....	0800/1110111
und	0800/1110222

◆ Rheinfähre Leimersheim

Johann Freiwald,Tel.-Nr.: 0176/21826198;
Fahrplan und Preise abrufbar unter www.rheinfahre-leimersheim.de

◆ Hilfsprojekt Gewalt gegen Frauen

Maria Kürten	07272/7002-1620
Handy	0163 7774892

◆ Kinderschutzdienst Germersheim

J.-Probst-Str. 7, 76726 GermersheimTel. 07274/3509



Eine weitere Amtsperiode für Sarah I. Gäsemälgerin regiert Kuhardter Narrenschar auch 2021

Kuhardts oberste Närrin, Gäsemälgerin Sarah I., bleibt ein weiteres Jahr im Amt: Bei der virtuellen Gäsemälgernacht am vergangenen Samstag schwor sie ihre Untertanen auf eine etwas andere Kampagne 2021 ein und betonte, dass die Narren und ihr Humor gerade in der Corona-Zeit besonders wichtig seien.

Die vergangene Kampagne konnten die Kuhardter Fasenachter noch ganz normal feiern, bevor kurz darauf die Corona-Pandemie mit voller Wucht zuschlug. Wie alle anderen Vereine auch litten die Narren unter dem ersten Lockdown und den Kontaktbeschränkungen, denen die für den Sommer geplanten Vereinsaktivitäten zum Opfer fielen. Im November fiel dann durch die wieder ansteigenden Infektionszahlen auch der übliche Rathaussturm ins Wasser. Ortsbürgermeister Christian Schwab musste virtuell entmachtet werden.

„Das war schon schwierig, es ist praktisch alles zum Erliegen gekommen – Proben, Trainingsbetrieb, Vorstandssitzungen. Die ersten Wochen waren sehr hart“, erinnert sich Kathrin Hamburger vom Faschingskomitee des Kulturkreises. Die Vorstanderschaft habe sich zwar ab und zu ausgetauscht, aber gemeinsame Aktivitäten habe es naturgemäß keine gegeben. Die Gruppen haben vielmehr unter sich kommuniziert – die große Garde habe beispielsweise schon im März virtuell und später dann auf dem Sportplatz trainiert.

Auch 2021 hat für die Narren eher mau begonnen: Ursprünglich wollten sich die Fasenachter am Tag der Gäsemälgernacht im Bürgerhof treffen und dort das Sommerfest



nachholen, doch auch das fiel dem Infektionsgeschehen zum Opfer. Stattdessen gab es dann die virtuelle Gäsemälgernacht mit Videos des Vorstands und der Gäsemälgerin.

Für die Faschingswochen vom Bunten Abend bis zum Faschingswochenende wurden die Aktiven der letzten Jahre gebeten, Ideen zu sammeln, Videos und Bilder einzusenden und Mitmach-Aktionen vorzuschlagen. Auch die Dance Company, die schon vor Weihnachten mit einem Video begeisterte, wird sich wieder einbringen. Zudem sollen Highlights aus den Kampagnen der letzten Jahre gezeigt werden.

Die Kinder kommen ebenfalls nicht zu kurz: Neben den Faschingstütten, die jeder der vier Karnevalvereine der Verbandsgemeinde verteilt, soll es noch zusätzliche Aktionen geben – allen voran die Mitmach-Aktion, die sich Sarah

I. gemeinsam mit dem Leimersheimer Wasserhinkel-Prinzenpaar Sebastian I. und Marleen I. ausgedacht hat: „Wir würden uns freuen, wenn die Kinder in Kuhardt und der ganzen Verbandsgemeinde Bilder von sich im Kostüm oder als Prinz, Prinzessin oder natürlich Gäsemälgerin malen und in ihre Fenster kleben würden“, so Sarah I. Wenn genügend Kinder sich beteiligen, entstehe dadurch ein Faschingsumzug der besonderen Art.

Wie es nach Aschermittwoch weitergeht, steht noch in den Sternen: „Wir leben von Tag zu Tag und warten ab, was wird. Auf jeden Fall möchten wir, sobald es geht und die Zahlen es zulassen, im Sommer eine Veranstaltung mit den Aktiven machen. Wir hoffen alle auf eine baldige Normalisierung – und dann auch auf eine normale Kampagne im nächsten Jahr“, sagt Kathrin Hamburger.

Schuleinschreibung - Kann-Kinder

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden, wenn aufgrund ihrer Entwicklung zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden.

Dies betrifft Kinder die **zwischen dem 31.08.2021 und 31.12.2021** ihren sechsten Geburtstag haben.

Für die Anmeldung wird das Stammbuch oder die Geburtsurkunde benötigt. Bitte bringen Sie Ihr Kind zur Anmeldung mit.

Grundschule Rülzheim

Montag, 01. Februar 2021, 8.00 - 12.00 Uhr

Wir bitten um Voranmeldung unter der Telefon-Nr. 07272-8909

Grundschule Leimersheim

Montag, 08. Februar 2021, 9.00 Uhr

Wir bitten um Voranmeldung unter der Telefon-Nr. 07272-2687 oder per Email unter info@grundschule-leimersheim.de.

Grundschule Hördt

Mittwoch, 03. Februar 2021, 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Wir bitten um Voranmeldung unter der Telefon-Nr. 07272-71001 oder per Email unter info@grundschule-hoerdt.de.

Grundschule Kuhardt

Dienstag, 02. Februar 2021, 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Bitte bringen Sie das Portfolio des Kindergartens zur Anmeldung mit.

Wir bitten um Voranmeldung unter der Telefon-Nr. 07272-2717 oder per Email unter info@grundschule-kuhardt.de.

Da bei den Anmeldeunterlagen **beide** Erziehungs- und Sorgeberechtigte unterschreiben müssen, empfehlen wir Ihnen vorab sich die Anmeldeunterlagen (komplett mit allen Anlagen) von der Homepage der Grundschule Leimersheim, Hördt oder Kuhardt herunterzuladen. In Rülzheim wird alles vor Ort ausgefüllt und unterschrieben.





Hilfe beim Vereinbaren von Impfterminen und Fahrservice zum Impfzentrum

Das Impfzentrum in Wörth hat seine Arbeit aufgenommen, Impftermine können telefonisch unter 0800 5758100 oder online unter www.impftermin.rlp.de vereinbart werden. Höchste Priorität bei der Impfung haben dabei unter anderem Personen über 80 Jahre.

Die Nachbarschaftshilfen in Hördt und Rülzheim, das „Netz der kleinen Hilfen“ in Leimersheim und der Seniorenbeauftragte in Kuhardt bieten für Bürgerinnen und Bürger Hilfe bei der Online-Anmeldung an. Zur Anmeldung werden folgende Informationen benötigt: Name, Adresse, Krankheiten, aktuelle Medikamenteneinnahme und letzte Impfungen. Nach der Anmeldung erhalten Sie eine schriftliche Terminbestätigung.

Ansprechpartner:

Hördt: Günther Becht – 07272 2990

Kuhardt: Josi Pitz – 07272 4576 bzw. 0174 95 80 113

Leimersheim: Netz der kleinen Hilfen – 0151 25805077

Rülzheim: Ingrid Mendel – 07272 3219

Pflegebedürftige und andere in der Mobilität eingeschränkte Menschen können unter bestimmten Voraussetzung mit dem Taxi zum Impfzentrum fahren. Wer über den Pflegegrad 4 und 5 oder eine Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ verfügt, kann sich bei seinem Hausarzt einen Beförderungsschein verordnen lassen. Diese Regelung gilt auch für Betroffene mit Pflegegrad 3, wenn sie zusätzlich mobilitätseingeschränkt sind. Der Fahrservice von Ralf Baumgart befördert Sie pünktlich, sicher und bequem zu Ihren Terminen. Tel. 07272/2777

Seniorinnen und Senioren aus der Verbandsgemeinde Rülzheim, die nicht mobil sind und keine Möglichkeit haben, sich durch Verwandte, Bekannte, Nachbarn oder andere Helfer zum Impfzentrum nach Wörth fahren zu lassen, können sich an die o.g. Ansprechpartner wenden. Nach Möglichkeit werden sie Ihnen einen ehrenamtlichen Fahrer vermitteln.



Bereitschaftsdienste

◆ Ärztl. Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Notdienst

Ortsgemeinden Rülzheim, Leimersheim, Hördt und Kuhardt Die ärztlichen Bereitschaftspraxen der Verbandsgemeinde Rülzheim sind unter der Telefonnummer 116117 erreichbar.

Bei akuten oder lebensbedrohlichen Notfällen muss direkt der Rettungsdienst unter der Nummer 112 angewählt werden!

Ärztliche Bereitschaftspraxis, An Fronte Karl 2, 76726 Germersheim

Die Bereitschaftspraxis in Germersheim ist zu folgenden Öffnungszeiten erreichbar:

Montag	19 Uhr	bis	Dienstag	7 Uhr
Dienstag	19 Uhr	bis	Mittwoch	7 Uhr
Mittwoch	14 Uhr	bis	Donnerstag	7 Uhr
Donnerstag	19 Uhr	bis	Freitag	7 Uhr
Freitag	16 Uhr	bis	Montag	7 Uhr

Feier- und Brückentag: Vorabend, 18:00 Uhr, bis Folgewerktag, 07:00 Uhr

Ärztliche Bereitschaftspraxis, Luitpoldstraße 14, 76870 Kandel

Die Bereitschaftspraxis in Kandel ist zu folgenden Öffnungszeiten erreichbar:

Samstag und Sonntag von 9 Uhr - 18 Uhr

Zahnärztlicher Notdienst

Der Bereitschaftsarzt kann unter der Telefon-Nummer: 07272 /91 96 53 erfragt werden. Sprechzeiten: samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr; sonntags von 11.00 bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung.

Augenärztlicher Notdienst

Täglich 19:00-7:00 Uhr, mittwochs 14:00 Uhr bis donnerstags 7:00 Uhr, freitags 16:00 Uhr bis montags 7:00 Uhr sowie alle Feiertagen (ab 18:00 Uhr des Vortages) und Brückentagen.

Augenklinik Westpfalz Klinikum, Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern, Zentrale: Tel.: 0631-2030

Die Augenklinik in Karlsruhe kann ebenfalls in Anspruch genommen werden.

Augenklinik Städtisches Klinikum, Moltkestraße 90, Haus L, 76133 Karlsruhe, Zentrale: Tel.: 0721-974-2010

Dienstbereiter Augenarzt außerhalb der Sprechzeiten über Anrufbeantworter jeder Augenarztpraxis zu erfahren.

Tierärztlicher Notdienst

Der Bereitschaftsarzt ist bei dem jeweiligen Tierarzt telefonisch zu erfragen.

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Zu beachten ist, dass der Notdienst immer um 08.30 Uhr beginnt und am folgenden Tag um 08.30 Uhr endet, auch an Sonn- und Feiertagen

Samstag, 23. Januar

Neue Löwen-Apotheke Bellheim
Hauptstraße 118, Tel.: 07272/82 83

Sonntag, 24. Januar

Rats-Apotheke Rheinzabern
Hauptstraße 28, Tel.: 07272/93 09 15

Montag, 25. Januar

Alte Apotheke von 1837 Herxheim
Obere Hauptstraße 1, Tel.: 07276/85 78

Dienstag, 26. Januar

Bienwald-Apotheke Kandel
Hauptstraße 59, Tel.: 07275/12 04

Mittwoch, 27. Januar

Andreas-Apotheke Lustadt
Mozartstraße 5, Tel.: 06347/15 22

Donnerstag, 28. Januar

Rhein-Apotheke Germersheim
August-Keiler-Str. 10, Tel.: 07274/80 01

Freitag, 29. Januar

Sonnen-Apotheke Bellheim
Schulstraße 45, Tel.: 07272/74 488

◆ Techn. Bereitschaftsdienste

Gemeindewerke-Elektrizitätsversorgungsunternehmen - EVU-Rülzheim/ Hördt und

Gemeindewerke-Fernwärmeversorgung - FW- Rülzheim

Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim, Tel.: 07272/ 70 02-10 11
nach Dienstschluss: 07272/ 70 02-30 01 oder 0176/ 210 38 666

Verbandsgemeindewerke-Abwasserbeseitigung Rülzheim

Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim, Tel.: 07272/ 7002-1011
nach Dienstschluss: Tel.: 07272/ 7002-30 05 oder 0178/86 04 623

Stromversorgung der Pfalzwerke Netz AG:

für Kuhardt und Leimersheim: Netzteam Kandel, Landauer Str. 28,
Tel.: 07275 / 95 54 10, bei Störungen im Stromnetz: Tel.: 07272/ 7002-3002

Kundencenter@pfalzwerke-netz.de

<https://www.pfalzwerke-netz.de/kontakt.php>

Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe:

24-Stunden-Rufbereitschaft, Tel.-Nr. 07271/ 95 86 - 0

Bei Vermittlungsproblemen: Notfall-Handy-Nummer: 0157/ 80 53 36 65

Internet-Homepage: www.wgs-jockgrim.de

Gasversorgung Rülzheim

Thüga Energienetze GmbH: 07272/ 93 10-0

bei Störungen im Erdgasnetz: Tel.: 0800/ 08 37 111 (kostenlos)

Störung Breitbandverkabelung Hördt,

Montag-Sonntag, 08:00 - 20:00 Uhr: 030/ 25 777 777.

Herausgeber:	Verbandsgemeinde Rülzheim 76761 Rülzheim, Am Deutschordensplatz 1	
Druck:	Druckhaus WITTICH KG	
Verlag:	LINUS WITTICH Medien KG	
Anschrift:	54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)	
Verantwortlich amtlicher Teil:	Matthias Schardt, Bürgermeister	Erscheinungsweise: wöchentlich
nichtamtlicher Teil:	Kulturgemeinde e.V. Rülzheim, Kulturkreis Leimersheim e.V., Kulturgemeinde Hördt e.V., Kulturkreis Kuhardt;	Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Anzeigen:	Melina Franklin, Produktionsleiterin	Reklam. Vertrieb: Tel. 06502 9147-800 vertrieb@wittich-foehren.de
		Redaktion: heimatbrief@ruelzheim.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.





Verbandsgemeinde Rülzheim

Öffentliche Bekanntmachungen



Die Ortsgemeinde Hördt sucht zum schnellstmöglichen Zeitpunkt

Mitarbeiter (m/w/d) für die Bereiche Hauswirtschaft und betreuende Grundschule

Es handelt sich dabei um zwei verschiedene Tätigkeitsfelder.

Für die „Betreuende Grundschule“ werden zwei Mitarbeiter (m/w/d) im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) mit einem wöchentlichen Stundenumfang von jeweils 5 Stunden gesucht.

Des Weiteren wird ein Mitarbeiter (m/w/d) für den Bereich der Hauswirtschaft, ebenfalls auf geringfügiger Basis, mit einem wöchentlichen Stundenumfang von 7,5 Stunden gesucht.

Bei Übernahme der Hauswirtschaft sowie einer Stelle im Betreuungsbereich beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 12,50 Stunden und kann damit auch sozialversicherungspflichtig ausgeübt werden.

Die Besetzung der Stellen erfolgt zunächst befristet auf ein Jahr. Danach besteht die Option auf Weiterbeschäftigung. Der Besitz des Führerscheins Klasse B für die Mitarbeit in der Betreuung wäre wünschenswert.

Die Betreuung beinhaltet die Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler nach dem Unterricht am Nachmittag. Bestandteile der Betreuung sind unter anderem das gemeinsame Mittagessen, die Anleitung und Betreuung der Hausaufgaben sowie sportliche, musische und soziale Aktivitäten.

Das entsprechende Einfühlungsvermögen im Umgang mit den Kindern sowie Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität setzen wir voraus.

Die Betreuung erfordert pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern; eine entsprechende Ausbildung wäre daher von Vorteil, ist jedoch nicht Voraussetzung.

Die Erledigung der hauswirtschaftlichen Tätigkeiten erfolgt ebenfalls über die Mittagszeit bzw. bei Einstellung für beide Tätigkeiten nach der Betreuung.

Wir bieten eine Beschäftigung nach dem TVöD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst), eine tarifgerechte Vergütung und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann schicken Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis **spätestens 24.01.2021** an:

Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim, z.Hd. Frau Myriam Serr, Am Deutschordensplatz 1, 76761 Rülzheim oder auch per E-Mail an: bewerbung@ruelzheim.de

Bitte beachten Sie, dass die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden; reichen Sie daher keine Originale ein.



Die Kindertagesstätten im Bereich der Verbandsgemeinde Rülzheim suchen mehrere

Erzieher (m/w/d)

Es handelt sich sowohl um Vollzeit- als auch um Teilzeitstellen. Benötigt wird Personal zur Erfüllung des derzeitigen Personalschlüssels, zur Aufstockung des Personalschlüssels aufgrund von Ausbauplätzen zum 01.04.2021 sowie zur Abdeckung des Personalmehrbedarfs aufgrund des neuen KiTa-Gesetzes ab 01.07.2021.

Wir erwarten:

- einen Abschluss als staatlich anerkannter Erzieher (m/w/d),
- Freude im Umgang mit Kindern und Berücksichtigung der vielfältigen Bedürfnisse der Kinder,
- verantwortungsbewusste und teamorientierte Arbeitsweise,
- Engagement und Freude an der Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Einrichtung,
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Team, den Eltern und dem Träger.

Wir bieten:

- ein engagiertes und aufgeschlossenes Team sowie fachpädagogische Betreuung,
- die Möglichkeit zur Mitgestaltung des pädagogischen Konzeptes,
- leistungsgerechte Bezahlung nach dem TVöD,
- die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann schicken Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen sowie mit Angabe, für welche Einrichtung Sie sich interessieren und dem gewünschten Stundenumfang bis **spätestens 29.01.2021** an:

Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim, Personalabteilung, Frau Myriam Serr, Am Deutschordensplatz 1, 76761 Rülzheim oder auch per E-Mail an: bewerbung@ruelzheim.de

Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden; reichen Sie daher keine Originale ein.

Amtliche Mitteilungen



Bürgersprechstunde Bürgermeister Matthias Schardt

Aktuell finden keine Bürgersprechstunden von Herrn Bürgermeister Schardt statt. Sie erreichen das Büro von Herrn Schardt unter Tel. 7002 1021. Per Email ist der Bürgermeister erreichbar unter m.schardt@ruelzheim.de.

Sprechzeiten beim Schiedsamt



Der vom Amtsgericht Gernsheim für den Verbandsgemeindebezirk Rülzheim bestellte Schiedsmann Theo Geiger, hält seine Sprechstunden nach Vereinbarung ab. Der Schiedsmann ist für außergerichtliche Streitbelegungen zuständig. In Schlichtungsverhandlungen wird relativ kostengünstig der Rechtsfrieden wieder hergestellt. Der Schiedsmann ist telefonisch unter 69 89 erreichbar.



www.wittich.de



Die Polizei bittet um Mithilfe

Leimersheim - Versuchter Einbruch in Anglerhütte

In der Nacht zum Samstag, den 16.01.21, versuchte ein unbekannter Täter zunächst das Schloss an der Tür der Anglerhütte in Leimersheim aufzubrechen. Als dies misslang, versuchte er einen Rollladen hochzuschieben. Auch hier scheiterte der Täter und sah von weiteren Versuchen ab. An der Fassade der Anglerhütte entstand Sachschaden in noch unbekannter Höhe. Wer Hinweise zu verdächtigen Wahrnehmungen machen kann, soll sich bei der Polizei Germersheim unter 07274/958-0 oder pigermersheim.presse@polizei.rlp.de melden.

Nichtamtlicher Teil

Geburtstage vom

23. Januar -

29. Januar 2021

Wir gratulieren

Ortsgemeinde Rülzheim

Herrn Kurt Matz
am 25.01. zum 70. Geburtstag

Ortsgemeinde Leimersheim

Frau Renate Bauer-Rehberg
am 28.01. zum 70. Geburtstag

Ortsgemeinde Kuhardt

Frau Gerlinde Hauth
am 24.01. zum 70. Geburtstag

Derzeit keine persönlichen Gratulationen

Liebe Seniorinnen und Senioren, aufgrund der aktuell steigenden Corona-Fallzahlen können wir Sie bei Ihren Alters- und Ehejubiläen leider nicht persönlich besuchen. Das tut uns sehr leid. Wir möchten Sie und Ihre Angehörigen nicht unnötig gefährden, gleichzeitig wollen wir so dazu beitragen, Kontakte zu reduzieren. Trotzdem vergessen wir Sie natürlich nicht – unsere besten Wünsche, verbunden mit einem Präsent, gehen Ihnen per Post zu. Wir bitten Sie um Verständnis – denn am wichtigsten für uns alle ist: xundbleiwe!



Neues Beratungsangebot

Online Video-Sprechstunde

Beratung und Unterstützung bei allen Fragen rund um die Familie

Ihre persönliche Beratung von zu Hause aus:

Terminvereinbarung per E-Mail oder Anruf beim Familienbüro Rülzheim.

Sehr einfache Handhabung!

Für eine Videosprechstunde brauchen Sie einen PC, ein Smartphone oder Tablet mit Webcam und Mikrofon. Es wird keine App oder Software benötigt. Keine Registrierung.

familienbuero-ruelzheim@lebenshilfe-ger.de

07272 / 7778161

Janine Sabetz 0163/7594337
Olfa Belfadhel 0163/7594338



Rülzheim



Parteien - und Wählergruppen



CDU

Auf den Punkt gebracht - Dubbe-Dialog DIGITAL für Leimersheim mit Martin Brandl

Alles ist anders in der Pandemie - Martin Brandl reagiert auf die Situation und lädt zum „Dubbe-Dialog DIGITAL“ für Leimersheim am Montag, dem 25. Januar, von 18.00 bis 19.00 Uhr ein:

Nicht wie gewohnt vor Ort, sondern bis auf Weiteres digital, will Martin Brandl mit Ihnen in Kontakt kommen. „Dubbe“ sind die Punkte auf dem typisch pfälzischen Trinkgefäß. Und auf den Punkt bringen will Martin Brandl die Themen und Herausforderungen unserer Zeit und unserer Heimat. Damit die Menschen hier nicht nur schaffen, sondern auch gut leben können. Er freut sich auf den Dialog mit Ihnen; im Mittelpunkt steht auch das Thema: Schule und Bildung in Zeiten von Covid. Wie funktioniert es? Unter www.dubbe-dialog.de finden Sie die Zugangsdaten zur Online-Konferenz. Hier können Sie mit Martin Brandl, Christoph Buttweiler, Verbandsbürgermeister Matthias Schardt und weiteren Vertretern der CDU Leimersheim sprechen und das sogar ohne Maske, wenn Sie allein vorm Rechner sitzen. Martin Brandl freut sich auf den Austausch mit Ihnen - mit räumlicher Distanz, um dem Virus keine Chance zu geben. Bleiben Sie gesund!

Auf den Punkt gebracht - Dubbe-Dialog DIGITAL für Kuhardt mit Martin Brandl

Alles ist anders in der Pandemie - Martin Brandl reagiert auf die Situation und lädt zum „Dubbe-Dialog DIGITAL“ für Kuhardt am Montag, dem 25. Januar, von 19.00 bis 20.00 Uhr ein: Nicht wie gewohnt vor Ort, sondern bis auf Weiteres digital, will Martin Brandl mit Ihnen in Kontakt kommen. „Dubbe“ sind die Punkte auf dem typisch pfälzischen Trinkgefäß. Und auf den Punkt bringen will Martin Brandl die Themen und Herausforderungen unserer Zeit und unserer Heimat. Damit die Menschen hier nicht nur schaffen, sondern auch gut leben können. Er freut sich auf den Dialog mit Ihnen im Mittelpunkt steht auch das Thema: Vereine und Ehrenamt - wie kann das Land bessere Rahmenbedingungen schaffen? Wie funktioniert es? Unter www.dubbe-dialog.de finden Sie die Zugangsdaten zur Online-Konferenz. Hier können Sie mit Martin Brandl, Christoph Buttweiler dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Matthias Schardt, Ortsbürgermeister Christian Schwab und weiteren Vertretern der CDU Kuhardt sprechen, und das sogar ohne Maske, wenn Sie allein vorm Rechner sitzen.



Jugendpflege Jugendpfleger der Verbandsgemeinde Rülzheim

Büro: 0 72 72/ 70 02- 10 29
Facebook: Jugendpflege Rülzheim
Homepage: jugendpflege-ruelzheim.de

Markus Schwall

Handy: 0172/53 47 478
E-Mail: m.schwall@ruelzheim.de



Dominik Schillinger

Handy: 0176/ 22 56 49 56
E-Mail: d.schillinger@ruelzheim.de



Martin Brandl freut sich auf den Austausch mit Ihnen - mit räumlicher Distanz, um dem Virus keine Chance zu geben. Bleiben Sie gesund!

Online-Bürgersprechstunde mit Thomas Gebhart

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart bietet am Donnerstag, 28.1.2021, von 15.00 bis 16.00 Uhr eine Online-Bürgersprechstunde aus Berlin an. Interessierte können sich gerne mit ihren Anliegen und Fragen zu aktuellen politischen Themen an den Abgeordneten wenden. Zugang zum Chat erhalten Interessierte unter thomas-gebhart.de

Auf den Punkt gebracht - Dubbe-Dialog DIGITAL für Rülzheim mit Martin Brandl und „Mit-dem-Ohr-vor-Ort DIGITAL“ mit Dr. Thomas Gebhart

Alles ist anders in der Pandemie - Martin Brandl und Dr. Thomas Gebhart reagieren auf die Situation und laden zum „Dubbe-Dialog DIGITAL“ sowie „Mit-dem-Ohr-vor-Ort DIGITAL“ für Rülzheim am Mittwoch, dem 3. Februar, von 18.00 bis 19.00 Uhr ein: Nicht wie gewohnt vor Ort, sondern bis auf Weiteres digital, will Martin Brandl mit Ihnen in Kontakt kommen. „Dubbe“ sind die Punkte auf dem typisch pfälzischen Trinkgefäß.

Und auf den Punkt bringen will Martin Brandl die Themen und Herausforderungen unserer Zeit und unserer Heimat. Damit die Menschen hier nicht nur schaffen, sondern auch gut leben können. Er freut sich auf den Dialog mit Ihnen; im Mittelpunkt steht auch das Thema: Schule und Bildung in Zeiten von Covid. Wie funktioniert es? Unter www.dubbe-dialog.de finden Sie die Zugangsdaten zur Online-Konferenz. Hier können Sie mit Martin Brandl, Dr. Thomas Gebhart, Christoph Buttweiler, Matthias Schardt und weiteren Vertretern der CDU Rülzheim sprechen, und das sogar ohne Maske, wenn Sie allein vorm Rechner sitzen. Martin Brandl und Dr. Thomas Gebhart und ihre Gäste freuen sich auf den Austausch mit Ihnen - mit räumlicher Distanz, um dem Virus keine Chance zu geben. Bleiben Sie gesund!

SPD

Rülzheim, Kuhardt, Hördt,
Leimersheim

SPD

Einladung zur Hybrid-Veranstaltung „Demokratie und Sicherheit in Corona-Zeiten“ mit Roger Lewentz, Staatsminister, am 25. Januar 2021

Die Corona-Pandemie macht es erforderlich, Regeln immer wieder den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Gleichzeitig gilt es, verschiedene Güter gegeneinander abzuwägen, zum Beispiel den Gesundheitsschutz aller Menschen gegen die individuelle Freiheit des Einzelnen. Hierbei werden zentrale Aspekte unseres Zusammenlebens berührt und in einer Demokratie gibt es zahllose verschiedene Perspektiven und Ansichten, wie diese Abwägungen aussehen sollten.

Die Abgeordnete Dr. Katrin Rehak-Nitsche (SPD) lädt interessierte Bürger:innen ein, am 25. Januar 2021, 19 Uhr, gemeinsam mit Roger Lewentz, Minister des Inneren und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz, darüber zu diskutieren, was die Corona-Pandemie für Demokratie und Sicherheit bedeutet und wie wir als Bürger:innen damit umgehen. Die Veranstaltung wird im Hybrid-Format stattfinden: Roger

Lewentz und Dr. Katrin Rehak-Nitsche werden vor Ort sein, alle weiteren Teilnehmer:innen sich per Videokonferenz zuschalten.

Interessierte Bürger:innen können sich per E-Mail an buer@rehak-nitsche.de oder telefonisch über 072721-5088088 für die Veranstaltung anmelden und erhalten anschließend einen Zugangscode zur Teilnahme. Bei weitergehenden Fragen wenden Sie sich gerne an das Büro von Dr. Katrin Rehak-Nitsche unter der Telefonnummer: 07271 - 508 80 88 oder schreiben Sie eine Email: buer@rehak-nitsche.de

Landtagsabgeordnete Dr. Katrin Rehak-Nitsche: Telefonsprechstunde

Die Abgeordnete im Landtag von Rheinland-Pfalz, Dr. Katrin Rehak-Nitsche, schätzt den persönlichen Austausch, der derzeit wegen den Schutzbestimmungen nur begrenzt möglich ist. Daher bietet die Abgeordnete am 26. Januar 2021 wieder eine Telefon-Sprechstunde an, Uhrzeit: 15:00 - 16:00 Uhr. Wenn Sie ein Anliegen haben, melden Sie sich gerne für die Sprechstunde an. Das Bürgerbüro steht per Email: buer@rehak-nitsche.de, bzw. telefonisch (Tel. 07271/5088088) zur Verfügung.

Dr. Katrin Rehak-Nitsche MdL (SPD) lädt ein zu einer Webkonferenz für Kitas am 26. Januar 2021

Die Corona-Pandemie verlangt unter anderem Familien mit kleinen Kindern sehr viel ab. Deswegen sind Kinderbetreuungseinrichtungen von unschätzbarem Wert. Mit dem neuen Kita-Gesetz bekommt Rheinland-Pfalz eine der modernsten Kita-Landschaften im gesamten Bundesgebiet. Damit dieser wichtige Schritt gelingt, sind teilweise Anpassungen vor Ort, die Rekrutierung von zusätzlichem Betreuungspersonal und der konstruktive Austausch mit allen Beteiligten essenziell. Die Abgeordnete Dr. Katrin Rehak-Nitsche (SPD) lädt Kita-Leitungen und Elternbeiräte zu einem gemeinsamen Information- und Austauschgespräch am 26. Januar 2021, 19 Uhr, ein. Zu Gast wird die Bildungsexpertin Bettina Brück sein. Sie ist Bildungspolitische Sprecherin im Landtag und steht für Fragen und Anregungen zur Verfügung. Die Veranstaltung wird als Telefon- und Videokonferenz stattfinden. Interessierte Leitungen und Elternbeiratsmitglieder können sich per E-Mail an buer@rehak-nitsche.de oder telefonisch über 07271-5088088 für die Veranstaltung anmelden und erhalten anschließend einen Zugangscode zur Teilnahme an der Webkonferenz. Bei weitergehenden Fragen wenden Sie sich gerne an das Büro von Dr. Katrin Rehak-Nitsche unter der Telefonnummer: 07271 - 508 80 88 oder schreiben Sie eine Email: buer@rehak-nitsche.de

Freie Demokraten
FDP

FDP

Digitale Bürgersprechstunde Mario Brandenburg MdB

Der Rülzheimer Bundestagsabgeordnete und technologiepolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion Mario Brandenburg, bietet am Donnerstag, 28.01.2021 von 16-17 Uhr eine digitale Bürgersprechstunde aus Berlin an. Der Abgeordnete freut sich über alle politischen Anliegen, Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger. Die Sprechstunde erfolgt telefonisch oder via Skype. Eine Voranmeldung ist erforderlich unter 06341 520 252 oder mario.brandenburg.ma03@bundestag.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.mario-brandenburg.de

Kirchengemeinden



Prot. Kirchengemeinde

Gottesdienste entfallen - Pfarrbüro für den Publikumsverkehr geschlossen

Wegen des momentan bestehenden strengen Lockdowns finden bis auf weiteres keine Gottesdienste und Veranstaltungen statt.

Aus diesem Grund ist auch das Pfarrbüro ab sofort für den Publikumsverkehr geschlossen.

Wir sind jedoch weiterhin telefonisch zu den bekannten Öffnungszeiten für Sie erreichbar und versuchen so, Sie bei Ihren Anliegen zu unterstützen. Rufen Sie uns an oder schreiben uns eine Email:

07272-8443/ pfarramt.ruelzheim@evkirchepfalz.de

Pfarrer Jan Meckler ist jederzeit in seelsorgerlichen Notfällen für Sie zu erreichen unter der Nummer:

0163-3794086

Aktuelle Informationen oder Änderungen finden Sie auf unserer Homepage oder im aktuellen Heimatbrief:

www.protkircheruelzheim.de

Wir alle hoffen sehr, dass wir in absehbarer Zeit gemeinsam wieder Gottesdienste feiern dürfen und zusammen, aktiv unser Gemeindeleben gestalten können.

Bis dahin, bleiben Sie gesund und passen Sie auf sich und andere auf!

Wir wünschen Ihnen in diesen schwierigen Zeiten alles Gute und Gottes Segen, Ihre Prot. Kirchengemeinde Rülzheim



Südpfalz-Tourismus

Südpfalz-Tourismus Verbandsgemeinde Rülzheim e.V. startet Qualitätsoffensive

Radfahren wird auch im Urlaub immer beliebter. Radler sind für Gastbetriebe ein wertvoller Kundenkreis. Dies ist ein Ergebnis der regionalen Befragung der Radfahrer, die über ein Jahr innerhalb der Verbandsgemeinde Rülzheim durchgeführt wurde. Die vom Tourismusverein der Verbandsgemeinde Rülzheim vorgenommene Erhebung hatte zum Ziel, die Gruppe der Fahrradnutzer mit konkreten Eigenschaften und Nutzerverhalten kennenzulernen sowie deren Ansprüche, Wünsche und Bedürfnisse zu eruieren. „Je besser wir unsere Gäste kennen, umso effektiver können wir Produkte und Angebote für sie entwickeln. Darüber hinaus kann der Radtourismus vor allem in ländlichen Gegenden, ein bedeutungsvoller Wirtschaftsfaktor darstellen“, so Geschäftsführerin Petra Becker.

Ein Baustein zur Umsetzung unseres Radkonzeptes ist die Zertifizierung „Bett & Bike“ durch den ADFC. Die Umfrage hat ergeben, dass bei 47% der Radreisenden die Zertifizierung eine Bedeutung im Hinblick auf die Wahl des Urlaubsortes darstellt. „Der Tourismusverein der Verbandsgemeinde Rülzheim möchte die Betriebe im gemeinsamen Ziel der Gästegewinnung besonders unterstützen. Mitmachen an der ADFC- Qualitätsauszeichnung können alle Übernachtungsbetriebe der Verbandsgemeinde Rülzheim. Mitglieder des Tourismusvereins haben einen besonderen Vorteil: Für die an der Zertifizierung „Bett&Bike“ teilnehmenden Betriebe, erstattet der Südpfalz-Tourismus Verbandsgemeinde Rülzheim e.V. seinen Mitgliedern die einmalige Anmeldegebühr.“, sagte der Vorsitzende des Tourismusvereins Matthias Schardt. Um Radfahrer als Gäste zu gewinnen, bedarf es in der Regel keiner großen Investition, denn die meisten Bedürfnisse lassen sich recht einfach erfüllen. Mit dem Logo „Bett&Bike“ werden Betriebe, die sich durch bestimmte Serviceangebote und Dienstleistungen für Radfahrer auszeichnen kenntlich gemacht. Die ADFC-Qualitätsauszeichnung für fahrradfreundliche Unterkünfte bietet für Gastgeber ein Bündel von Marketingleistungen und Vertriebskanäle durch den ADFC. (www.adfc.de) Möchten Sie sich auf die Wünsche und Bedürfnisse von Radtouristen einstellen? Sind Sie interessiert an einer Mitgliedschaft im Südpfalz-Tourismus Verbandsgemeinde Rülzheim e.V.? Dann melden Sie sich bei Frau Petra Becker, Tel: 07272 7002 1068 oder per Email: p.becker@ruelzheim.de



Ortsgemeinde Rülzheim

Amtliche Mitteilungen



Sprechstunden Ortsbürgermeister Reiner Hör

Die Bürgersprechstunde von Herrn Ortsbürgermeister Hör findet bis auf weiteres nur telefonisch statt.

Sie erreichen das Büro des Ortsbürgermeisters unter Tel. 7002 - 1601.

Per Email ist der Bürgermeister erreichbar

unter r.hoer@ruelzheim.de

Sprechstunden der Ortsbeigeordneten



Der 1. Ortsbeigeordnete Herr Michael Braun, führt zur Zeit nach Vereinbarung telefonische, Sprechstunden durch. Bitte um vorherige Absprache unter der Telefonnummer 07272/ 7002- 1601 oder m.braun@ruelzheim.de.

Aufgabengebiet: Wirtschaftsförderung, Marketing, Digitalisierung und Mobilität sowie Bildung und Kultur



Der 2. Ortsbeigeordnete Herr Fritz Knutas, führt telefonische Sprechstunden unter der Telefonnummer 07272/ 7002- 1601 durch.

Aufgabengebiet: Jugend, Familien und Soziales

Nichtamtlicher Teil



Neues aus der Kindertagesstätte II „Die Kerwespatzen“

Hurra, bei uns hat es geschneit!

Wer am Dienstag aus dem Fenster gesehen hat, konnte sehen wie schön es bei uns geschneit hat. Trotz dem eingeschränkten Regelbetrieb, konnten die Kinder gruppenweise in den Garten gehen und den Schnee genießen. Die Kinder hatten sehr viel Spaß dabei und haben ganz großartige Schneefiguren entstehen lassen. Wir vermissen die Kinder, die zurzeit nicht bei uns in der Einrichtung sein können und wir wünschen euch und eueren Familien alles Gute, liebe Grüße die Erzieherinnen der Kindertagesstätte „Die Kerwespatzen.“



Neues aus der Grundschule Rülzheim

Kann-Kinder-Schuleinschreibung 1. Februar

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden, wenn aufgrund ihrer Entwicklung zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden. Am Montag, 1. Februar findet von 8.00 - 12.00 Uhr die Anmeldung der Kann-Kinder für die Einschulung im August 2021, in der Verwaltung der Grundschule statt. Dies betrifft Kinder, die nach dem 31.08.2021 ihren sechsten Geburtstag haben. Für die Anmeldung wird das Stammbuch oder die Geburtsurkunde benötigt. Bitte bringen Sie Ihr Kind zur Anmeldung mit. Wir bitten um Voranmeldung unter der Telefon-Nr. 07272-8909.

gez. Schulleitung

Senioren Rülzheim

Hilfe beim Vereinbaren von Impfterminen und Fahrservice zum Impfzentrum

Das Impfzentrum in Wörth hat seine Arbeit aufgenommen, Impftermine können telefonisch unter 0800 5758100 oder online unter www.impftermin.rlp.de vereinbart werden. Höchste Priorität bei der Impfung haben dabei unter anderem Personen über 80 Jahre.

Die Nachbarschaftshilfen in Hördt und Rülzheim, das „Netz der kleinen Hilfen“ in Leimersheim und der Seniorenbeauftragte in Kuhardt bieten für Bürgerinnen und Bürger Hilfe bei der Online-Anmeldung an. Zur Anmeldung werden folgende Informationen benötigt: Name, Adresse, Krankheiten, aktuelle Medikamenteneinnahme und letzte Impfungen. Nach der Anmeldung erhalten Sie eine schriftliche Terminbestätigung. Ansprechpartner: Rülzheim: Ingrid Mendel - 07272 3219

Es besteht in Rülzheim die Möglichkeit, mit der S-Bahn zum Impfzentrum Wörth zu gelangen

Die Bahnen fahren ab Bahnhof Rülzheim ab 8 Uhr jede Stunde (8.08, 9.06, 10.06, 11.06, 12.06, 13.06, 14.06, 15.06, 16.06 Uhr) sowie um 12.27, 13.26, 14.27, 15.27 und 16.27 Uhr zum Bahnhof in Wörth. Von dort aus bringt Sie ein Shuttlebus im Halbstundentakt zum Impfzentrum. Die Fahrt beginnt jeweils zur vollen und zur halben Stunde; die Rückfahrt ist auf die 15te und 45ste Minute terminiert.

Pflegebedürftige und andere in der Mobilität eingeschränkte Menschen können unter bestimmten Voraussetzung mit dem Taxi zum Impfzentrum fahren. Wer über den Pflegegrad 4 und 5 oder eine Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ verfügt, kann sich bei seinem Hausarzt einen Beförderungsschein verordnen lassen. Diese Regelung gilt auch für Betroffene mit Pflegegrad 3, wenn sie zusätzlich mobilitätseingeschränkt sind. Der Fahrservice von Ralf Baumgart befördert Sie pünktlich, sicher und bequem zu Ihren Terminen. Tel. 07272/2777. Seniorinnen und Senioren aus der Verbandsgemeinde Rülzheim, die nicht mobil sind und keine Möglichkeit haben, sich durch Verwandte, Bekannte, Nachbarn oder andere Helfer zum Impfzentrum nach Wörth fahren zu lassen, können sich an die o.g. Ansprechpartner wenden. Nach Möglichkeit werden sie Ihnen einen ehrenamtlichen Fahrer vermitteln



Senioren Rülzheim



Ihre Seniorenbeauftragte

Frau Ingrid Mendel führt telefonische Sprechstunden durch.
Tel. 07272 / 3219
E-Mail i.mendel@ruelzheim.de

Nachbarschaftshilfe Rülzheim



Nachbarn helfen Nachbarn



Was wir für SIE tun können:

- ❖ Wir schenken Ihnen etwas Zeit bei einem Besuch oder Spaziergang
- ❖ begleiten Sie beim Einkauf oder zum Friedhof
- ❖ fahren Sie zum Gottesdienst und bringen Sie wieder nach Hause
- ❖ bringen Sie zum Seniorentreff und holen Sie wieder ab
- ❖ helfen beim Ausfüllen von Formularen
- ❖ holen ihr Kind im Kindergarten ab wenn Sie mal krank sind oder übernehmen die Betreuung des Kindes
- ❖ übernehmen kleine Handgriffe in Haus und Hof
- ❖ machen Botengänge und Besorgungen
- ❖ vermitteln professionelle Hilfe durch Ämter und Behörden, soziale Dienste oder Beratungen

Können wir Ihnen helfen?

Rufen Sie uns an:
Ingrid Mendel, Seniorenbeauftragte
Tel. 07272 / 3219



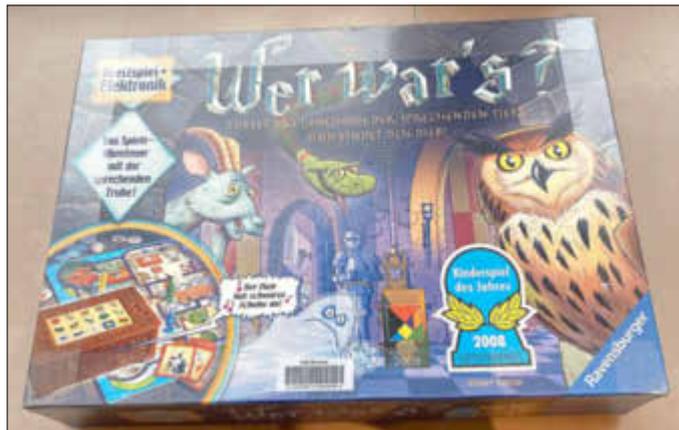
Kirchengemeinden



Kath. Öffentl. Bücherei St. Mauritius Rülzheim

Wer war's? Lüftet das Geheimnis der sprechenden Tiere und findet den Dieb!

Ein lustiges Brettspiel für Klein und Groß: Dieses Spiel ab 6 Jahren ist ein großer Spaß für alle - Einfache Spielregeln, kurze Spielrunden sowie garantierte Abwechslung durch intelligente Elektronik machen Wer war's zum Spieleklassiker. Große Aufregung herrscht im Schloss: Der magische Ring des Königs wurde gestohlen - Die Tiere des Schlosses haben den Dieb beobachtet und können Hinweise zu seinem Aussehen geben. Das Gemeinschaftsspiel für einen lustigen Spieleabend: Dank der anhaltenden Spannung und einer Spieldauer von 30-45 Minuten ist es das ideale Kinderspielzeug für die ganze Familie. Dieses Spiel befindet sich derzeit in unserer Bücherei und kann ausgeliehen werden.



Kulturgemeinde Rülzheim



SoVD Ortsverband Rülzheim

Sprechtage vor Ort im Rathaus entfällt - Telefonische Beratung findet statt

Der Termine für die Sozialberatung vor Ort im Rathaus Rülzheim entfallen bis auf Weiteres aufgrund der Corona-Pandemie. Ralf Geckler, Fachanwalt für Sozialrecht, und Richard Dörzapf, beraten Sie aber weiterhin gerne telefonisch. Richard Dörzapf erreichen Sie unter der Telefonnummer 0 72 72 / 61 60, Ralf Geckler erreichen Sie unter der Telefonnummer 0 62 36 / 46 56 43. Wann die Sozialberatung vor Ort im Rathaus wieder angeboten werden kann, wird zu gegebener Zeit an dieser Stelle veröffentlicht.



Ortsgemeinde Leimersheim

Amtliche Mitteilungen



Telefonische Bürgersprechstunde Ortsbürgermeister Matthias Schardt

Aktuell finden keine persönlichen Sprechstunden im Gemeindehaus statt.

Am **Mittwoch, 27.1.2021, 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr**, bietet Herr Ortsbürgermeister Schardt unter Tel. 7002 1021 eine telefonische Bürgersprechstunde an. Per Email ist der Bürgermeister erreichbar unter m.schardt@ruelzheim.de.

Kirchengemeinden



Kath. Öffentl. Bücherei St. Gertrud Leimersheim

Im Winter-Lockdown muss unsere Kath. Öffentl. Bücherei weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen bleiben. Sie können jedoch entliehene Medien mittwochs in der Zeit von 17:00 bis 19:00 Uhr zurückgeben. Die Rückgabe erfolgt kontaktlos durch Ablegen. Das Aussuchen vor Ort ist derzeit leider nicht möglich. Wir bringen Ihnen aber sonntags gerne vorgemerkte Titel an Ihre Haustür. Dazu melden Sie sich einfach mit Ihrer Lese-Nummer (bzw. der Ihres Kindes) und dem Passwort an. Bitte merken Sie dann nur entlehbare Medien (grün gekennzeichnet) bis sonntags 10:00 Uhr vor! Wir nehmen mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr Wünsche für den Liefer-Service am Sonntag auch telefonisch unter 0 72 72 / 73 07 39 entgegen!

Jetzt zu unserem Newsletter anmelden

Melden Sie sich jetzt unter www.bibkat.de/leimersheim zu unserem Newsletter an. Die erste Ausgabe wird erscheinen, sobald wir wieder (wenn auch eingeschränkt) für den Publikumsverkehr öffnen dürfen. Auf der Startseite unseres Bibliothek-Katalogs finden Sie unter anderem auch den Link zum Download der Bücherei-App bibkat und Klick-Tipps für Eltern.

Romane waren 2020 stark gefragt

Mit 20,7 % aller Entleihungen waren 2020 Romane – wie in den Vorjahren auch – die gefragteste Bestandsgruppe in unserer Bücherei. Die Hitliste der Entleihungen führt mit 10 Entleihungen im vergangenen Jahr der Roman „Die kleine Inselbuchhandlung“ von Janne Mommssen an. Der Nachfrage nach Unterhaltungsliteratur werden wir auch in diesem Jahr wieder mit vielen neuen Titeln begegnen – unterstützt mit weiteren Titeln aus der Ergänzungsbücherei unserer Büchereifachstelle in Speyer. Die ersten Titel haben wir schon gekauft und arbeiten sie ausleihfertig ein.

Bilderbücher holen auf!

Doch die Bilderbücher holen auf: Sie erreichten mit 18,8% aller Entleihungen den bisher höchsten Anteil der Ausleihen. Das freut uns sehr! Viele junge Familien fanden wohl auch durch die Tonies den Weg in die Bücherei. Hier stellten wir auch den größten Zuwachs an Entleihungen fest, eine 120%ige Steigerung gegenüber dem Vorjahr! 2019 führten wir nahmen wir das Hörmedium neu in unseren Bestand auf und zählten 440 Entleihungen. 2020 waren es dann schon 966 Ausleihen. Gleichzeitig sanken die Entleihungen von Kinder-CDs von 1202 (2019) auf 605 (2020). Dieser Entwicklung wollen wir Rechnung tragen und haben bereits über 40 neue Tonies bestellt.

KÖB St. Gertrud Leimersheim, Kardinal-Wendel-Schule, Abraham-Weil-Straße 2a, Telefon: 0 72 72 / 73 07 39, E-Mail: kob.leimersheim@bistum-speyer.de, Bibliotheks-Katalog: www.bibkat.de/leimersheim, App fürs Smartphone: bibkat (kostenlos im Google Play Store bzw. im App Store), Onleihe-Portal: onleihe.bistum-speyer.de

Service-Zeiten im Winter-Lockdown:

bis sonntags 10:00 Uhr: Medien für den Liefer-Service bestellen
mittwochs 17:00 – 19:00 Uhr: Möglichkeit zur kontaktlosen Rückgabe,
Büchereiteam telefonisch erreichbar



Verbandsgemeinde
Rülzheim
Hördt · Kuhardt · Leimersheim · Rülzheim

**Unsere Homepage mit
allen aktuellen Themen
rund um die Verwaltung
finden Sie unter:
www.ruelzheim.de**

E-Mail-Adresse

Newsletter abonnieren

Mit Abschicken des Formulars zeige ich an, dass ich diesen Newsletter abonnieren möchte und über 16 Jahre alt bin. Ich erhalte den Newsletter kostenlos in unregelmäßigen Abständen mit allgemeinen Informationen, Veranstaltungshinweisen sowie Informationen über die Arbeit meiner Bücherei. Abmelden kann ich mich jederzeit über den Abmeldelink im Newsletter.

Wir verwenden die von Ihnen angegebenen Daten ausschließlich zum Versand des Newsletters. Wir geben Ihre Daten nicht an Dritte weiter. Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

Den Newsletter können Sie in diesem Feld unter www.bibkat.de/leimersheim abonnieren.



Ortsgemeinde Hördt

Öffentliche Bekanntmachungen

Einberufung eines Ersatzmitgliedes in den Gemeinderat Hördt

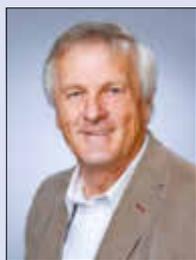
Nachdem Herr Manfred Fischer sein Mandat als Mitglied des Ortsgemeinderates Hördt niedergelegt hat, wurde als Nachfolger Herr Markus Reiß, Propst-Krane-Platz 1, Hördt, als Mitglied des Gemeinderates Hördt verpflichtet.

gez. Frey
Ortsbürgermeister



www.wittich.de

Amtliche Mitteilungen



Sprechstunden Ortsbürgermeister Max Frey

Die Bürgersprechstunde von Herrn Ortsbürgermeister Frey findet bis auf weiteres unter der Telefonnummer 07272/8358 oder 0177/64 10 456 statt.

Gerne können Sie auch eine E-Mail an m.frey@ruelzheim.de senden.

Nichtamtlicher Teil

Nachbarschaftshilfe Hördt



Sorgende Gemeinschaft in Hördt für Hördt

Was wir für SIE tun können:

- Wir schenken Ihnen etwas Zeit bei einem Besuch oder Spaziergang
- begleiten Sie beim Einkauf oder zum Friedhof
- fahren Sie zum Gottesdienst im Ort und bringen Sie wieder nach Hause
- bringen Sie zum Seniorentreff und holen Sie wieder ab
- helfen beim Ausfüllen von Formularen
- holen ihr Kind im Kindergarten ab wenn Sie mal krank sind oder übernehmen die Betreuung des Kindes
- übernehmen kleine Handgriffe in Haus und Hof
- machen Botengänge und Besorgungen
- vermitteln professionelle Hilfe durch Ämter und Behörden, soziale Dienste oder Beratungen

Die ehrenamtliche Hilfe ist kostenlos.
Wir gewährleisten absolute Vertraulichkeit.

*Können wir Ihnen helfen? –
Wir sind gerne für Sie da*

Tel. 07272 – 2990 Günther Becht, Seniorenbeauftragter
Tel. 07272 – 750836 Thorsten Verlohner, Beigeordneter



Ortsgemeinde Kuhardt

Amtliche Mitteilungen

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters und der Beigeordneten

Die Bürgersprechstunde von Herrn Ortsbürgermeister Christian Schwab sowie den Beigeordneten Wolfgang Rieder und Nadine Weber finden bis auf weiteres telefonisch statt. Gerne können sie auch eine E-Mail senden.

Christian Schwab c.schwab@kuhardt.de 0173-5433469

Wolfgang Rieder w.rieder@kuhardt.de 0160-8634152

Nadine Weber n.weber@kuhardt.de 0175-9316322

Wir wünschen Ihnen weiterhin alles Gute, viel Gesundheit und wir freuen uns auf Sie!

#xundbleiwe #kuhardt @ Kuhardt



Nichtamtlicher Teil



Plaudertelefon

Einfach mal mit jemandem reden!
Erzählen über dies und das...
Wie es früher war...
Was der Tag morgen bringt...
Über aktuelle Ereignisse...

Hier kann jeder anrufen,
der Lust zum Plaudern hat.

Das Plaudertelefon ist jeden Montag von 16.00 bis 17.00 Uhr besetzt. Ihr Seniorenbeauftragter Josi Pitz freut sich auf Ihren Anruf.

Telefon: 4576

Mobil: 0174 / 95 80 113

Datenschutz geht uns alle an ...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?

Kirchengemeinden

Gemeindeausschuss St. Anna Kuhardt

Kinder helfen Kindern - Sternsingeaktion 2021: „Kindern Halt geben! – in der Ukraine und weltweit“



Unter diesem Motto wären unsere Sternsinger und Sternsingerinnen gerne wieder von Haus zu Haus gezogen, um zu singen und den Segen zu bringen. Noch am 12.12.2020 dachten wir, die Aktion zwar mit einer Sternlänge Abstand, aber dennoch wie gewohnt, durchführen zu können. Doch diesmal kam alles anders: Durch die Corona Pandemie mussten wir uns was einfallen lassen, deshalb hieß es: Das Segenspaket – Jetzt wird eingetütet. Es durften nur noch Familien zusammen unterwegs sein, also Kinder mit Eltern und Geschwister und alles musste kontaktlos vonstattengehen. Erfreulicherweise haben sich genügend Eltern und ihre Kinder bereit erklärt die Segenspäckchen auszufragen. So konnte in alle Haushalte ein Segenspäckchen in den Briefkasten eingeworfen werden. In diesen Päckchen befanden sich je ein aktueller Segensaufkleber für die Haustür, ein vorgedruckter Überweisungsträger und eine Spenden-tüte. Wie schon in den vergangenen Jahren unterstützen wir mit dem gesammelten Geld Pater Franklin in Indien. Den genauen Spenden-erlös werden wir, sobald bekannt, im Pfarrbrief veröffentlichen. Wir bedanken uns herzlich bei allen Sternsinger Mädchen und Jungen, sowie ihren Eltern für die Durchführung dieser besonderen Aktion.

halb hieß es: Das Segenspaket – Jetzt wird eingetütet. Es durften nur noch Familien zusammen unterwegs sein, also Kinder mit Eltern und Geschwister und alles musste kontaktlos vonstattengehen. Erfreulicherweise haben sich genügend Eltern und ihre Kinder bereit erklärt die Segenspäckchen auszufragen. So konnte in alle Haushalte ein Segenspäckchen in den Briefkasten eingeworfen werden. In diesen Päckchen befanden sich je ein aktueller Segensaufkleber für die Haustür, ein vorgedruckter Überweisungsträger und eine Spenden-tüte. Wie schon in den vergangenen Jahren unterstützen wir mit dem gesammelten Geld Pater Franklin in Indien. Den genauen Spenden-erlös werden wir, sobald bekannt, im Pfarrbrief veröffentlichen. Wir bedanken uns herzlich bei allen Sternsinger Mädchen und Jungen, sowie ihren Eltern für die Durchführung dieser besonderen Aktion.

Livestream von Gottesdiensten in der Pfarrei Hl. Theodard während des Lockdowns

Als alternatives Angebot zu den abgesagten Präsenzgottesdiensten in der Pfarrei Hl. Theodard wird jeweils sonntags am Vormittag ein Gottesdienst mit einem Mitglied des Pastoralteams ohne Besucher in Leimersheim stattfinden. Die Messdiener St. Gertrud bieten dazu ein Streamingangebot an, damit alle Bürger an den Gottesdiensten online teilnehmen können. Alle Gottesdienste werden auf Youtube live übertragen oder können später als Video unter Youtube oder <https://www.messdiener-leimersheim.de/> abgerufen werden.



Kulturkreis



Faschingskomitee Kuhardt

„Faschings- Überraschungs- Wundertüte“ des Kuhardter Elferrats

Seit 11.11. eschs widder sou weit - meer feiren Fasnacht, ehr liewe Leid! De Gäsemälger dann singt unn lacht bei de Kuhrder Gäsemälger- Fasnacht. Sarah I. regiert in unserm schäine Land -

unn des schunn im zwädde Jahr, was esch eigentlich allerhand. Doch des Jahr esch alles e bissel anderschd wie sunschd unn Fasnacht zu mache sogar e ganz besonders heikle Kunschd. Der Narr esch jedoch nid verstummt - er esch nur leise unn feiert die Fasnacht uff annerie Weise. Dass jeeder merkt: S' esch Fasnacht, ehr liewe Leid! Kann änn jeeder sich bestelle ä klänne Iwwerraschung ab heid.

Der Elferrat des Kulturkreises Kuhardt möchte etwas karnevalistische Stimmung verbreiten und einem jeden die Möglichkeit geben, zu Hause Fasching im kleinen Kreise der Familie zu feiern. Das nötige Zubehör könnt ihr bei uns bestellen und erhaltet dann eine „Faschings-Überraschungs- Wundertüte“ mit allerlei karnevalistischem Zubehör. Bestellungen sind ab sofort bis zum 31. Januar unter der folgenden Adresse möglich: www.kuhrder-fasnacht.de. Der Preis für eine Überraschungstüte beträgt 10.- €. Dadurch werden die Kosten gedeckt und der restliche Erlös kommt der Jugendarbeit des Faschingskomitees zu Gute. Die Aktiven selbst brauchen sich nicht anzumelden - diese wurden bereits von uns bedacht. Sou starten meer jezdt in die närrisch Zeid, wuu de Gäsemälger singt unn lacht, ehr liewe Leid. Meer rufen vun dehääm mid ganz veel Radau: uff die Kuhrder Fasnacht ein dreifach donnerndes Helau!



Mitteilungen anderer Behörden

Die Kreisverwaltung informiert

Änderungen bitte melden

Abfallwirtschaft: Eigentümerwechsel, Namenswechsel, etc. unbedingt mitteilen

Die Abfallwirtschaft der Kreisverwaltung Germersheim weist darauf hin, dass Änderungen, die sich im Laufe eines Jahres ergeben, wie z.B. Namensänderung, Eigentumswechsel bei Wohnungen oder Grundstücken, unbedingt der Abfallwirtschaft mitgeteilt werden sollten.

Ein automatischer Abgleich zwischen den verschiedenen Ämtern wie z.B. Einwohnermeldeamt, Katasteramt oder Standesamt und der Kreisverwaltung erfolgt nicht. Aus Datenschutzgründen ist dies nicht zulässig. Stimmen aber die ursprünglich mitgeteilten Angaben nicht mehr, dann gehen Bescheide für die Abfallentsorgungsgebühren an die falschen Adressaten und müssen aufwendig korrigiert werden.

Adressaten der Gebührenbescheide sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer bzw. Hausverwaltungen. Wer also einen Verkauf seines Anwesens der Abfallwirtschaft nicht mitteilt wird weiterhin mit den Abfallgebühren dieses Anwesens belastet. Änderungen können nur schriftlich mitgeteilt werden, gerne auch per Mail an abfallwirtschaft@kreis-germersheim.de. Neue Immobilieneigentümer müssen bei der Erstanmeldung das Anmeldeformular unterzeichnen und können dieses per Post oder eingescannt per Mail zusenden. Weitere Informationen sowie die Formulare zur An-, Um- oder Abmeldung findet man auf www.abfallwirtschaft-germersheim.de unter der Rubrik Online-Service.



Zweckverband für Wasserversorgung
Germersheimer Südgruppe Kö.d.ö.R.

Allgemeine Wasserversorgungssatzung Satzung

über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung vom
26. November 2020

Die Verbandsversammlung hat auf Grund der §§ 3 ff. des KomZG sowie des § 48 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/ Anschluss- und Benutzungszwang

- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts
- § 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

§ 9 Antrag auf Anschluss und Benutzung 1

III. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse

§ 10 Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse

§ 11 Anzahl der Grundstücksanschlüsse

§ 12 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

IV. Abschnitt: Wasserlieferung

§ 13 Wasserlieferung

§ 14 Einstellung der Wasserlieferung

§ 15 Art der Versorgung

§ 16 Verwendung des Wassers

§ 17 Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

V. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs

§ 18 Messeinrichtung

§ 19 Nachprüfung von Wasserzählern

§ 20 Ablesung

§ 21 Berechnungsfehler

§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

VI. Abschnitt: Kundenanlagen

§ 23 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage

§ 24 Inbetriebnahme der Kundenanlage

§ 25 Überprüfung der Kundenanlage

§ 26 Technische Anschlussbedingungen

VII. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 27 Zutrittsrecht

§ 28 Grundstücksbenutzung

VIII. Abschnitt: Entgelte

§ 29 Entgelte für die Wasserversorgung

IX. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 30 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

§ 31 Inkrafttreten

Anlage 1 2 3

I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung

§ 1 Allgemeines

(1) Dem Zweckverband obliegt in seinem Gebiet (Bellheim, Hatzenbühl, Hördt, Jockgrim, Knittelsheim, Kuhardt, Leimersheim, Maximiliansau, Neupotz, Ottersheim, Rheinzabern, Rülzheim, Wörth)

1. die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und die überörtliche und örtliche Verteilung von Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Einwohner sowie für gewerbliche, öffentliche und sonstige Zwecke,
2. das Bereitstellen von Löschwasser für den Grundschutz, soweit nicht technische, physikalische oder hygienische Einschränkungen bestehen.

(2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Umbau) sowie ihrer Beseitigung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung:

Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung im Sinne dieser Satzung und der Entgeltsatzung für die Wasserversorgung gehören alle zur Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung notwendigen Wasserversorgungsanlagen zur Gewinnung bzw. zum Bezug, zur Aufbereitung, zur Speicherung sowie die überörtlichen und örtlichen Verteilungsanlagen.

Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zählen in diesem Rahmen auch Anlagen Dritter, die der Zweckverband auf Grund einer Zweckvereinbarung oder auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt und/oder zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und/oder Unterhaltung sie beiträgt.

2. Grundstücke:

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, abgeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde bzw. Stadt (Wörth).

3. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung

Erbbauberechtigte, jeder einzelne Eigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft nach WEG, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Wohnungseigentümergeinschaften ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung.

4. Grundstücksanschluss/Hausanschluss:

Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Straßenleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung (Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers hinter der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.).

Als „überlang“ gilt ein Grundstücksanschluss jedenfalls dann, wenn seine Länge mehr als 10 m beträgt.

5. Kundenanlage:

Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der Hauptabsperrvorrichtung liegen, ohne die Messeinrichtung.

6. Straßenleitung:

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

7. Technische Bestimmungen:

Die technischen Normen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden. Dies gilt insbesondere für die Normen: EN 806 / DIN 1988.

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/ Anschluss- und Benutzungszwang

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Straßenleitungen oder Teile hiervon erschlossen^[1] sind. Bei Zugang über fremde private Grundstücke ist ein dinglich gesichertes Leitungsrecht zu solchen Anlagen erforderlich; den Nachweis darüber hat der Grundstückseigentümer zu erbringen. Die erstmalige Herstellung von Anlagen oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung, sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses nach seiner betriebsfertigen Herstellung über eine Messeinrichtung das von der Wasserversorgungseinrichtung bereitgestellte Wasser zu entnehmen (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit der Zweckverband über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

(4) Die Einrichtungen Dritter nach § 1 Abs. 3 gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts den zweckverbandseigenen Wasserversorgungseinrichtungen als gleichgestellt.

§ 4 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Der Zweckverband kann den Anschluss nur dann nicht versagen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Entgeltsatzung Wasserversorgung für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb zu tragen. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Der Zweckverband ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 1 nicht gegeben, insbesondere wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann der Zweckverband einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei der Zweckverband.

Der Zweckverband kann auch die unentgeltliche Übertragung der Anlage in ihr Eigentum verlangen. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 6 und des § 7 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen des Zweckverbandes stillzulegen oder zu beseitigen. In Einzelfällen kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer die Eintragung einer Reallast verlangen.

(3) Für überlange Grundstücksanschlüsse kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer die Eintragung einer Reallast verlangen.

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserentnahme zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z. B. wegen Wassermangels) zeitlich zu beschränken. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange der Zweckverband durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist.

Das Benutzungsrecht gilt insoweit als eingeschränkt. Beschränkungen nach § 13 Abs. 2 und auch § 16 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.

(2) Das Benutzungsrecht nach § 3 Abs. 1 umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.

(3) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes nicht verbunden sein.

§ 6 Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder anschließen zu lassen (Anschlusszwang), sobald diese mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Straßenleitung erschlossen sind.

Als erschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.

(2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Hygiene erforderlich ist. Das Vorhandensein eines provisorischen eigenen Grundstücksanschlusses nach § 4 Abs. 2 befreit nicht vom Anschlusszwang.

§ 7 Benutzungszwang

(1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken.

Nicht dem Benutzungszwang unterliegt die außerhäusliche^[2] Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere für die Garten- und Rasenbewässerung.

(2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung des Zweckverbandes haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1 sicherzustellen.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann der Zweckverband eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird.

(2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung wieder. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann der Zweckverband die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss/Benutzung.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Der Zweckverband kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für ihn wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer im gesamten Versorgungsgebiet Rücksicht zu nehmen. Der Zweckverband muss eine Befreiung versagen, wenn und soweit technische oder hygienische^[3] Einschränkungen bestehen.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Der Zweckverband hat sie zu widerrufen,

wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind.

(5) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstücks (private Wasserversorgungsanlagen) müssen vom Zweckverband zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und vom Zweckverband verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung des Zweckverbandes ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

§ 9 Antrag auf Anschluss und Benutzung

(1) Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage und zur Entnahme von Wasser. Ohne vorherige Zustimmung des Zweckverbandes darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses unter Benutzung eines beim Zweckverband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind spätestens zwei Monate vor dem geplanten Anschluss beim Zweckverband zu stellen.

(3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:

1. eine Grundriss-Skizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich der Anzahl der Entnahmestellen,
2. der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung des einzelnen Gewerbebetriebes usw., für den auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstücks der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Leitung - soweit bekannt - und des Grundstücksanschlusses.
5. Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage,
6. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu übernehmen und dem Zweckverband den entsprechenden Betrag zu erstatten,
7. ggf. eine Erklärung nach § 7 Abs. 1, Satz 2 bzw. § 4 Abs. 2

Steht der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, ist er sobald wie möglich dem Zweckverband mitzuteilen.

Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und beim Zweckverband einzureichen, die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden. Der Zweckverband kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.

Das Setzen eines Wasserzählers erfolgt erst nach Antragstellung durch einen in ein Installateurverzeichnis eingetragenen Installateur.

(4) Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstücksanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.

(5) Die Genehmigung des Antrags auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(6) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.

III. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse

§ 10 Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse

(1) Der Zweckverband bestimmt Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.

(2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann der Zweckverband von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben des Zweckverbandes getroffen werden.

(3) Der Zweckverband ist Eigentümer des gesamten Grundstücksanschlusses bis einschließlich der Messeinrichtung. Er lässt diese von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu treffen.

(4) Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Zweckverband jeden Schaden am Grundstücksanschluss, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich anzuzeigen.

(6) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die einen Grundstücksanschluss betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies dem Zweckverband zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(7) Grundstücksanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, trennt der Zweckverband gemäß DVGW Arbeitsblatt W 403 vom Verteilungsnetz ab. Das Benutzungsverhältnis ist damit aufgelöst.

(8) Die Kostenerstattung für die Herstellung, Änderung sowie für die durch den Grundstückseigentümer veranlasste vorübergehende Absperrung der Grundstücksanschlüsse erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung anhand der tatsächlichen Kosten.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten unabhängig von der Länge und Lage des Grundstücksanschlusses und auch für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

§ 11 Anzahl der Grundstücksanschlüsse

(1) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen und erhält einen direkten Grundstücksanschluss.

(2) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlüsse zulassen.

(3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks separat anzuschließen.

(4) Soweit für die Gemeinde/Verbandsgemeinde/Stadt nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z. B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des <§ 10 Abs. 2> der Entgeltsatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung.

(5) Der Zweckverband kann in Ausnahmefällen und auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer dessen Verlegung, Unterhaltung und Benutzung auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.

§ 12 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband unter Wahrung der jeweils geltenden technischen Regelwerke zu treffen.

(2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden vom Zweckverband mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.

(3) Beim Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die gleichzeitige Wasserentnahme zu unterlassen.

IV. Abschnitt: Wasserlieferung

§ 13 Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband liefert das Wasser in der Regel ohne Beschränkung auf das Grundstück bis zum Ende des Grundstücksanschlusses, soweit nicht eine Beschränkung des Benutzungsrechts ausgesprochen ist oder Beschränkungen besonders vereinbart sind. Für die Verteilung des Wassers auf dem Grundstück ist ausschließlich der Grundstückseigentümer verantwortlich.

(2) Der Zweckverband kann die Lieferung von Wasser zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen oder einschränken. Dies gilt auch,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere wegen Betriebsstörungen oder Wassermangel, erforderlich sind,

2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Der Zweckverband wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

(3) Der Zweckverband wird die Grundstückseigentümer und Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat, oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(4) Für die Haftung bei Versorgungsstörungen gelten die §§ 6 und 7 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

§ 14 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen von Grundstückseigentümern oder Benutzern auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn dargelegt wird, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass den Verpflichtungen nachgekommen wird. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband wird die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind. Der Grundstückseigentümer ersetzt die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

§ 15 Art der Versorgung

(1) Das vom Zweckverband gelieferte Wasser entspricht hinsichtlich Menge, Qualität und Druck den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Sind keine dem Zweckverband verpflichtenden Regelungen vorhanden, entscheidet der Zweckverband.

Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei werden die Belange der Grundstückseigentümer möglichst berücksichtigt.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer besondere Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 16 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese wird erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung (§ 7 Abs. 1) oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann darüber hinaus die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist. Derartige Einschränkungen gibt der Zweckverband ortsüblich öffentlich bekannt.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Zweckverband alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschzwecken, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydranten-Standrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 17 Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

(1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für nicht unwesentliche Änderungen der Bezugsmenge[4].

(2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug ganz oder teilweise einstellen, so hat er beim Zweckverband eine Befreiung bzw. Teilbefreiung nach den Bestimmungen des § 8 zu beantragen.

(3) Änderungen im Kreise der Grundstückseigentümer sowie deren Namen und Anschrift haben die bisherigen Eigentümer dem Zweckverband innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Meldung sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen des Zweckverbandes.

(5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen, soweit dies nicht den Wasserversorgungspflichten des Zweckverbandes widerspricht. Die Kosten für die Absperrung sowie für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen[5] trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

V. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs

§ 18 Messeinrichtung

(1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch geeichte Wasserzähler (Messeinrichtung) festgestellt, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Der Zweckverband stellt die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften sicher und trägt die damit verbundenen Kosten der Abnahme und ggf. Wiederanbringung. Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt für die Berechnung der Gebühren als verbraucht.

(2) Der Zweckverband bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Wasserzähler. Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler Aufgabe des Zweckverbandes.

Er wird den Grundstückseigentümer anhören und seine berechtigten Interessen wahren. Er wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler verlegen, wenn dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

Darüber hinaus ist der Zweckverband berechtigt, Funkwasserzähler anlassbezogen auch unterjährig auszulesen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist; dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Trinkwasserhygiene (z. B. Auslesen der Temperatur), die Leckortung (z. B. Auslesen des Mengenflusses) sowie die Überprüfung eines Verdachts auf Manipulation (z. B. Auslesen von Daten über einen Trocken- oder Rückwärtslauf oder sogenannte „Manipulations-Alarme“). Im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer kann ein Zähler auch zu weiteren Zwecken ausgelesen werden.

(3) Wasserzähler sind gemäß § 10 Abs. 3 Bestandteil des Grundstücksanschlusses und Eigentum des Zweckverbandes. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Oberflächenwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung nicht vornehmen und nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Zweckverbandes vorgenommen werden.

§ 19 Nachprüfung von Wasserzählern

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine anerkannte Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der §§ 13 oder 14 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 20 Ablesung

(1) Analoge Wasserzähler werden von Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu

tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich durch den Zweckverband oder dessen Beauftragten zum Zweck der Verbrauchsabrechnung ausgelesen. In beiden Fällen gibt der Beauftragte des Zweckverbandes den Ablesezeitraum ortsüblich bekannt.

(2) Darüber hinaus ist der Zweckverband berechtigt, Funkwasserzähler anlassbezogen auch unterjährig auszulesen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist; dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Trinkwasserhygiene (z. B. Auslesen der Temperatur), die Leckortung (z. B. Auslesen des Mengenflusses) sowie die Überprüfung eines Verdachts auf Manipulation (z. B. Auslesen von Daten über einen Trocken- oder Rückwärtslauf). Im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer kann ein Zähler auch zu weiteren Zwecken ausgelesen werden.

(3) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Grundstückseigentümers und Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann und der Grundstückseigentümer den Zählerstand nicht selbst abliest und mitteilt, darf der Zweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn der Grundstückseigentümer die Funkverbindung eines Funkwasserzählers aktiv stört und keine Ablesung am Zähler durch Beauftragte des Zweckverbandes gewährt.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Gebührenbetrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermittelt der Zweckverband den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihm vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch[6] auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anzubringen, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. ein überlanger Grundstücksanschluss gemäß § 2 Nr. 4 vorliegt oder
3. die Verlegung des Grundstücksanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann oder
4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Die Regelungen des § 10 gelten analog.

(2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Messeinrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(3) Die Kosten für Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(4) Der Zweckverband kann auf die Erstellung des Wasserzählerschachtes verzichten, wenn sich der Eigentümer im Gegenzug schriftlich verpflichtet, sämtliche Kosten für die Verlegung, Unterhaltung und Erneuerung der Anschlussleitung ab Grundstücksgrenze sowie die Kosten für die Wasserverluste, die im Falle eines Wasserrohrbruches entstehen, zu übernehmen; soweit die Wasserverluste nicht konkret gemessen wurden, werden sie vom Zweckverband auf Grundlage angemessener Erfahrungswerte geschätzt.

Bei Eigentumsübergang verpflichtet sich der Eigentümer, die Rechte und Pflichten aus dieser Regelung auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen sowie den Eigentumsübergang dem Zweckverband vor Abschluss des notariellen Vertrages anzuzeigen.

VI. Abschnitt: Kundenanlagen

§ 23 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Kundenanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband

oder durch ein in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes eingetragenen Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten des Installationsunternehmens zu überwachen.

(3) Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(4) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen für die Entgelte ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich ändert[7].

(5) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können durch den Zweckverband plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Wasserverbrauchsanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

(6) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 24 Inbetriebnahme der Kundenanlage

(1) Jede Inbetriebnahme einschließlich der Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(2) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an den Grundstücksanschluss an und setzen sie in Betrieb.

§ 25 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 26 Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Anschlussleitung und die Kundenanlagen sowie an den Betrieb der Kundenanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

VII. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 27 Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu ihren Räumen und zu den Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte, insbesondere zur Ablesung der Wasserzähler erforderlich ist. (2) Die Beauftragten des Zweckverbandes dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

(3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 28 Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der Zweckverband; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

VIII. Abschnitt: Entgelte

§ 29 Entgelte für die Wasserversorgung

(1) Die Erhebung der einmaligen und laufenden Entgelte sowie der Verwaltungsgebühren und Aufwendersätze richtet sich nach der gesonderten Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(2) Die Abgabe von Wasser an Sonderabnehmer und Weiterverteiler kann durch besondere Lieferungsverträge geregelt werden. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser in den Fällen des § 12 sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2.

IX. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 30 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge, Genehmigungen, Vereinbarungen, Anzeigen oder Eintragungen (insbesondere § 4 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 bis 6) oder entgegen einer erteilten Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere §§ 3, 6, 10 und 11) herstellt,
2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder nicht die dafür notwendigen Vorkehrungen trifft bzw. nicht die notwendigen Anträge stellt (insbesondere §§ 6, 10 und 11, § 17 Abs. 2),
3. entgegen § 10 Abs. 3 nicht zulässige oder nicht genehmigte Änderungen an der Grundstücksanschlussleitung vornimmt oder die Leitung nicht ausreichend nach § 10 Abs. 4 schützt,
4. den Wasserzähler nicht entsprechend § 18 Abs. 3 schützt oder Änderungen am Wasserzähler vornimmt oder duldet (§ 18 Abs. 4) oder eine Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält (§ 22 Abs. 1),
5. seine private Kundenanlage entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 6 errichtet, erweitert, ändert und unterhält, insbesondere wer unzulässige direkte Verbindungen (d. h. ohne freien Auslauf) mit eigenen Zusatz- oder Regenwasseranlagen herstellt.
6. Wasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder entgegen einer Genehmigung oder Vereinbarung entnimmt bzw. verwendet (insbesondere § 5 Abs. 3, § 7, § 8 Abs. 3 und Abs. 5, § 16),
7. eine private Löschwasserentnahmestelle missbräuchlich verwendet (§ 12 Abs. 2) oder berechnete Nutzung durch die Feuerwehr behindert oder erschwert (§ 12 Abs. 3)
8. den Wasserbezug nicht nach § 17 um- oder abmeldet,
9. festgestellte Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 25 Abs. 2 und 3),
10. seinen Benachrichtigungspflichten (insbesondere § 10 Abs. 1 und 6, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 23 Abs. 4) oder Duldungspflichten (insbesondere § 27 und 28) nicht nachkommt,

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Wasserversorgungsanlagen, die von der Gemeinde/Verbandsgemeinde/Stadt nicht ausdrücklich genehmigt sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26. November 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die mit Datum vom 12. Dezember 2019 geänderte Satzung außer Kraft.

Jockgrim, den 26. November 2020

Zweckverband für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe K. d. ö. R.

Anlage 1

Zu § 18 Abs. 2 - Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler

Der Zweckverband stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

- Funkwasserzähler werden, auch wenn sie technisch für den bidirektionalen Betrieb vorbereitet sind, nur uni-direktional betrieben, d. h. die Daten werden nur aus dem Zähler heraus ausgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.
- Die Wasserzähler können nur durch die dazu vorgesehenen Lesegeräte ausgelesen werden.
- Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchs- abrechnung sowie bei Eigentümerwechsel werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.
- Für die nach § 20 Abs. 2 darüber hinaus gehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.
- Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.

[1] Das Grundstück grenzt unmittelbar an das Grundstück, in dem die Straßenleitung liegt, oder hat einen Zugang über öffentliche Wege oder über ein anderes Grundstück desselben Eigentümers.

[2] Für die Brauchwassernutzung im Haus (z. B. für Toilettenspülung) ist dagegen eine Teilbefreiung gemäß § 8 Abs. 3 erforderlich.

[3] Beispielsweise die Gefahr einer Verkeimung auf Grund hoher Verweilzeiten(Stagnation).

[4] z. B. bei Aufgabe der Viehhaltung oder Änderung von Produktionsverfahren mit hohem Wasserverbrauch

[5] z. B. die Spülung des Grundstücksanschlusses im Hinblick auf die Gefahr der Verkeimung

[6] Hinweis: Es handelt sich hier um den Anspruch auf Feststellung des Fehlers. Unberührt bleiben die Fristen für Ansprüche auf Korrekturen der Bescheide gemäß Abgabenordnung.

[7] z. B. durch die Installation einer Brauchwasseranlage.

Satzung

über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung Entgeltsatzung Wasserversorgung des Zweckverbandes für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe Jockgrim

Die Verbandsversammlung hat aufgrund § 19 der Verbandsordnung vom 12.12.1985, der §§ 3 ff. des KomZG, der §§ 24 und 26 GemO/ Rheinland-Pfalz, der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes am 26. November 2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Entgeltarten

§ 2 Gemeinsame Bestimmungen

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 3 Beitragspflichtige Anwendungen

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 5 Ermittlungsgebiet

§ 6 Beitragsmaßstab

§ 7 Ablösung

§ 8 Beitragsschuldner

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt: Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 10 Anschlussleitungen

IV. Abschnitt: Grund- und Verbrauchsgebühren

§ 11 Gebühren

§ 12 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Entgeltarten

1. Einmalige Beiträge zur Deckung der Kosten für die Herstellung und Erweiterung von Hauptrohrleitungen und Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich nach Abschnitt II dieser Satzung
2. Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach Abschnitt III dieser Satzung
3. Benutzungsgebühren (Bereitstellungsgebühr und Verbrauchsgebühren) für die Wasserabgabe nach Abschnitt IV dieser Satzung

§ 2

Gemeinsame Bestimmungen

1. Die Höhe der Beitrags- und Gebührensätze wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.
2. Alle in der Haushaltssatzung festgelegten Entgelte sind exklusive Umsatzsteuer.
3. Der Zweckverband erhebt für alle Entgeltarten Vorausleistungen.
4. Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann.
5. Die Gebühren und der Aufwändungsersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe der entsprechenden Bescheide fällig.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 3

Beitragspflichtige Aufwendungen

Der Zweckverband erhebt einmalige Beiträge für die Herstellung und Erweiterung von Hauptrohrleitungen und Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich. Für den übrigen Ausbau werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
2. Werden Grundstücke an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
3. Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
4. Werden nachträglich gebildete Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
5. Erhöhen sich Maßstabsdaten nach der Entstehung der Beitragspflicht um mehr als 10 v. H. der beitragspflichtigen Fläche, wird die zusätzliche Fläche beitragspflichtig.

§ 5

Ermittlungsgebiet

Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung des Beitragssatzes bilden repräsentative Teilgebiete, die der Zweckverband versorgt bzw. in Zukunft versorgen wird.

Der Beitragssatz ermittelt sich als Durchschnittssatz nach den tatsächlichen Kosten der vorangegangenen Jahre unter Einbeziehung der Preisentwicklung.

§ 6

Beitragsmaßstab

Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. In nicht beplanten Gebieten wird eine tiefenmäßige Begrenzung von 50 m festgelegt. Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen baulicher Anlagen zu berücksichtigen, welche an die Wasserversorgung angeschlossen werden. Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse ist der Bebauungsplan, bei Planreife der Entwurf nach § 33 BauGB. Besteht kein Bebauungsplan oder enthält er keine Festsetzungen über die zulässige Zahl der Vollgeschosse, bestimmt sich das Maß der baulichen Nutzung nach § 34 BauGB. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v. H.; für die ersten 2 Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v. H. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Holzlagerplatz), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

§ 7 Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragsatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 8 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist. Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

- Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- Der Beitragsbescheid enthält:
 - die Bezeichnung des Beitrages,
 - den Namen des Beitragsschuldners,
 - die Bezeichnung des Grundstückes,
 - den zu zahlenden Betrag,
 - die Berechnung des zu zahlenden Betrages, des Beitragsanteiles und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 - die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 - die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 - eine Rechtsbehelfsbelehrung.

III. Abschnitt: Aufwendungssatz für Grundstücksanschlüsse

§ 10 Anschlussleitungen

- Die Aufwendung für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen bis zu einer Länge von 10 m und DN 1 ½" sowie einer Wasserzähleinrichtung von QN 2,5 werden - soweit sie außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums verlegt werden - als Pauschalbeträge festgesetzt. Für Mehrlängen über 10 m wird ein Pauschalbetrag pro m erhoben. Für Mehrlängen können im Fall von Eigenleistungen nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung entsprechende prozentuale Abschläge nachgelassen werden. Die Aufwendungen werden zu der am Tag der Fertigstellung geltenden Pauschalbeträge der Haushaltssatzung abgerechnet.
- Die Aufwendungen für die Herstellung von zusätzlichen Anschlussleitungen sowie Leitungen und Erneuerungen ab DN 2" sowie einer Wasserzähleinrichtung von QN 3=4 (vormals QN 2,5) werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- Dem Zweckverband sind die Aufwendungen für Änderungen, Unterhaltungsmaßnahmen und Stilllegungen von Grundstücksleitungen, die vom Grundstückseigentümer, dinglich Nutzungsberechtigten oder Betriebsinhaber verursacht oder veranlasst wurden, in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- Für die Gesamtherstellung eines Grundstücksanschlusses, für den im öffentlichen Verkehrsraum keine einmaligen Beiträge bezahlt werden, wird analog zu Absatz 1 eine Pauschale festgesetzt.
- Nach § 13 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes erhebt der Zweckverband für die Aufwendungen bei Herstellung, Erneuerung, Stilllegung und Änderung von Grundstücksanschlüssen angemessene Vorauszahlungen.

IV. Abschnitt: Grund- und Verbrauchsgebühren § 11 Gebühren

- Der Gebührenpflicht unterliegen Grundstücke, welche an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage oder durch eine betriebsfertige Anschlussleitung angeschlossen sind bzw. Nutznießer der öffentlichen Wasserversorgung.
- Gebührenschildner ist der Grundstückseigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigter.
- Der Zweckverband erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Aufwendungen, soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten und Aufwendungen der Einrichtung oder Anlagen Gebühren. Entgeltfähig sind:
 - Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung;
 - Abschreibungen;
 - Zinsen;
 - Steuern und
 - sonstige Kosten.
- Die Gebühren für die Wasserabgabe für Hochbaumaßnahmen werden nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltssatzung mit Pauschalbeträgen berechnet. Damit ist die Wasserabgabe bis zum Bezug des Neubaus abgegolten. Gewerbeobjekte werden gesondert berechnet.

- Die Stadt und die Verbandsgemeinden haben jährlich für ihren eigenen Wasserverbrauch eine ihrer Einwohnerzahl entsprechende Pauschalgebühr zu bezahlen.
- Die Veranlagung der Gebühren erfolgt im Auftrag des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder und wird den Schuldnern durch einen Abgabebescheid bekannt gegeben. Sie werden zum Jahresende veranschlagt.
- Die Bereitstellungsgebühr berechnet sich nach der Größe des eingebauten Wasserzählers. Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der Menge des gemessenen Wasserverbrauchs je cbm.
- Für elektronische Wasserzähler gilt: Die elektronische Verbindung obliegt dem Eigentümer.
- Nach § 7 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes beauftragt der Zweckverband die Verbandsmitglieder, angemessene Vorausleistungen auf die Grund- und Verbrauchsgebühren zu verlangen.
- Für vom Kunden verursachte Mehraufwendungen ist der Verband berechtigt, die entstandenen tatsächlichen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

§ 12 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 26. November 2020 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt außer Kraft:
Die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Entgeltsatzung Wasserversorgung) vom 12. Dezember 2019.
- Soweit Gebührenansprüche nach der vorherigen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Jockgrim, den 26. November 2020

ZWECKVERBAND FÜR WASSERVERSORGUNG GERMERSHEIMER SÜDGRUPPE

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sitz: Jockgrim

gez. Wünstel, Vorstandsvorsteher

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord



Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren zur Netzverstärkungsmaßnahme Bürstadt - Kühmoos,

Abschnitt Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz (bei Worms) - Umspannanlage Maximiliansau: Änderung und Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen mit den Bauleitnummern (Bl.) 4542, Bl. 4532, Bl. 4557 und Bl. 4567

Aktenzeichen 21a-7.110-022-2018

Die Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, hat für oben genanntes Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird in Form eines Planfeststellungsbeschlusses entschieden.

Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen:

Aufgrund der Corona-Pandemie wird die Auslegung der Planunterlagen bei den zuständigen Kommunalverwaltungen durch die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet ersetzt (§ 1 Nr. 9 und § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes [PlanSiG]). Der Zugang zu den Planunterlagen ist in der Zeit **vom 11.02.2021 bis einschließlich 10.03.2021** unter folgenden Internetadressen möglich:

<https://sgdnord.rlp.de/de/planen-bauen-natur-energie/energie/netzausbau/>

(siehe Link zur Netzverstärkungsmaßnahme unter der Rubrik „Laufende Verfahren“)

oder

www.uvp-verbund.de/freitextsuche

(siehe Kategorie „Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen“)

Neben der Internetveröffentlichung soll in der Zeit **vom 11.02.2021 bis einschließlich 10.03.2021** eine Auslegung der Planunterlagen bei den unten genannten Kommunalverwaltungen erfolgen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG). **Die Einsichtnahme in die Planunterlagen soll dort nach vorheriger telefonischer Anmeldung und unter Beachtung der geltenden Corona-Abstands- und Hygieneregeln ermöglicht werden.** Sollten die zuständigen Kommunalverwaltungen nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, dass eine Auslegung des Plans aufgrund der Corona-Infektionslage nicht möglich ist, sind diese verpflichtet, andere leicht zugängliche Wege zur Einsichtnahme in die Planunterlagen zur Verfügung zu stellen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG). Entsprechende Informationen erhalten Sie bei der telefonischen Anmeldung zur Einsichtnahme.

Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim

Rathausplatz 1
67240 Bobenheim-Roxheim
Öffnungszeiten: Di., Mi. und Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr,
Mo. und Do. 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06239 / 939-1205 ist erforderlich.

Gemeindeverwaltung Böhl-Iggelheim

Am Schwarzweiher 7
67459 Böhl-Iggelheim
Raum-Nr. 20
Öffnungszeiten: Mo. 8:00 bis 18:00 Uhr sowie Di. bis Fr. 8:30 bis 12:00 Uhr
Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06324 / 963-123 ist erforderlich.

Gemeindeverwaltung Haßloch

Rathausplatz 1
67454 Haßloch
Raum-Nr. 208
Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06324 / 935-268 oder 06324 / 935-227 ist erforderlich.

Gemeindeverwaltung Mutterstadt

Oggersheimer Straße 10
67112 Mutterstadt
Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06234 / 946-441 ist erforderlich.

Stadtverwaltung Frankenthal

Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal
Informationsbüro im Erdgeschoss
Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06233 / 89-101 ist erforderlich.

Stadtverwaltung Ludwigshafen

Jägerstraße 1
67059 Ludwigshafen am Rhein
Raum-Nr. 219
Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 0621 / 504-2060 ist erforderlich.

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Marktplatz 1
67433 Neustadt an der Weinstraße
Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06321 / 855-1295 ist erforderlich.

Stadtverwaltung Schifferstadt

Marktplatz 2
67105 Schifferstadt
Raum-Nr. 230
Öffnungszeiten: Mo. bis Mi. 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Do. 8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06235 / 442-30 ist erforderlich.

Stadtverwaltung Wörth am Rhein

Mozartstraße 2
76744 Wörth am Rhein
Raum-Nr. 618
Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 07271 / 131-608 oder 07271 / 131-617 oder 07271 / 131-618 ist erforderlich.

Stadtverwaltung Worms

Adenauerring 1
67547 Worms
Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06241 / 853-6001 ist erforderlich.

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Bauabteilung
Schubertstraße 18
76756 Bellheim
Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 07272 / 7008-401 ist erforderlich.

Verbandsgemeindeverwaltung Dannstadt-Schauernheim

Am Rathausplatz 1
67125 Dannstadt-Schauernheim
Auslegung im Foyer im Erdgeschoss
Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06231 / 401-132 oder 06231 / 401-130 oder 06231 / 401-131 ist erforderlich.

Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben

Poststraße 23
67480 Edenkoben
Raum-Nr. 211
Öffnungszeiten: Mo., Mi. und Fr. 8:30 bis 12:00 Uhr, Di. 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Do. 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06323 / 959-116 ist erforderlich.

Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach

Ludwigstraße 20
76767 Hagenbach
Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 07273 / 9410-40 ist erforderlich.

Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim

Untere Buchstraße 22
76751 Jockgrim
Raum-Nr. 214
Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 07271 / 599-150 ist erforderlich.

Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim

Hauptstraße 14
67258 Heßheim
Raum-Nr. 307
Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06233 / 3791-200 oder 06233 / 3791-203 ist erforderlich.

Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld

Hauptstraße 60
67360 Lingenfeld
Raum-Nr. 301
Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06344 / 509-245 oder 06344 / 509-247 ist erforderlich.

Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf

Hauptstraße 79
67133 Maxdorf
Raum-Nr. 101
Öffnungszeiten: Mo. bis Mi. 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr,
Do. 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Fr. 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06237 / 401-163 ist erforderlich.

Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim

Am Deutschordensplatz 1
76761 Rülzheim
Raum-Nr. 11 (Deutschordenshaus)
Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 07272 / 7002-1072 ist erforderlich.

Einwendungen, Äußerungen und Fragen von Betroffenen sowie Stellungnahmen und Einwendungen von anerkannten Vereinigungen:

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu sechs Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - **also bis einschließlich 21.04.2021** - schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zum Vorhaben und dessen Umweltauswirkungen äußern, und zwar bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, oder bei den oben genannten Gemeinde-, Stadt-, und Verbandsgemeindeverwaltungen. Vereinigungen, die aufgrund einer gesetzlich begründeten Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen (z.B. anerkannte Vereinigungen gemäß § 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG [Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG] in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 [BGBl. I S. 3290], zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2018 [BGBl. I S. 2549]) wird bis zu sechs Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - **also bis einschließlich 21.04.2021** - Gelegenheit zur Stellungnahme oder zur Erhebung von Einwendungen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord oder den oben genannten Gemeinde-, Stadt-, und Verbandsgemeindeverwaltungen gegeben. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren Äußerungen und Stellungnahmen sowie alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (formelle Prälusion). Äußerungsfrist und formelle Prälusion gelten auch für Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Einwendungen sollen neben dem leserlichen Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders/der Einwenderin enthalten. Eine Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Um Angabe des Aktenzeichens **21a-7.110-022-2018** wird gebeten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen zu bezeichnen. Vertreter/in kann nur eine natürliche Person sein. Sofern eine gleichförmige Eingabe den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht, kann sie unberücksichtigt bleiben. Will die Behörde so verfahren, ist dies öffentlich bekanntzumachen (§§ 72 Abs. 2 und 17 Abs. 2 VwVfG). Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung

öffentlich bekannt machen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§§ 72 Abs. 2 und 17 Abs. 4 VwVfG). Die Einwendungen werden der Antragstellerin zur Stellungnahme übersandt. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an Einwender und anerkannte Vereinigungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen an Einwender und anerkannte Vereinigungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

Bei der Anhörungsbehörde oder den oben genannten Gemeinde-, Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen können innerhalb der Äußerungsfrist Fragen zum Vorhaben eingereicht werden.

Beschreibung des Vorhabens:

Das Vorhaben umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Änderung und Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bürstadt - BASF W 210 (Bl. 4542), Abschnitt Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz - Punkt (Pkt.) Roxheim (Anfangspunkt ist die Landesgrenze (Rhein) auf Flurstück Nr. 85, Flur 31, Gemarkung Worms; Endpunkt ist der geplante Mast Nr. 1022 auf Flurstück 1062, Gemarkung Mörsch; Länge des Abschnitts: 4,8 km); folgende Maßnahmen sind hier geplant:
 - a. Spannungsumstellung eines 220-kV-Stromkreises auf den Traversen I und II auf 380-kV-Betrieb,
 - b. Umbeseilung der beiden Stromkreise auf den Traversen I und II auf 380-kV-Hochtemperaturleiterseile,
 - c. Umstellung auf Hochtemperaturbetrieb (max. Betriebstemperatur bis 150° C) für beide dann mit einer Nennspannung von 380 kV betriebenen Stromkreise auf den Traversen I und II,
 - d. Umbeseilung eines 220-kV-Stromkreises auf Traverse III von 2er-Bündelleitern auf 4er-Bündelleiter im Abschnitt von Mast Nr. 12 bis Mast Nr. 21A (Länge 3,5 km),
 - e. Neubau der Masten Nr. 21A (Flurstück Nr. 1025, Gemarkung Mörsch) und Nr. 1022 (Flurstück Nr. 1062, Gemarkung Mörsch) und
 - f. Demontage des Mastes Nr. 22 als notwendige Folgemaßnahme.
2. Änderung und Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Roxheim - Otterbach (Bl. 4532), Abschnitt Pkt. Roxheim - Umspannanlage (UA) Lamsheim (Anfangspunkte sind Mast Nr. 21A [Bl. 4542] und Mast Nr. 1022 [Bl. 4542] auf den Flurstücken Nr. 1025 und Nr. 1062, Gemarkung Mörsch; Endpunkte sind die Portale P001 und P002 der UA Lamsheim auf Flurstück Nr. 1904, Lamsheim; Länge des Abschnitts: 9,5 km); folgende Maßnahmen sind hier geplant:
 - a. Spannungsumstellung eines 220-kV-Stromkreises auf den Traversen I und II auf 380-kV-Betrieb,
 - b. Umbeseilung der beiden Stromkreise auf den Traversen I und II auf 380-kV-Hochtemperaturleiterseile und
 - c. Umstellung auf Hochtemperaturbetrieb (max. Betriebstemperatur 150° C) für beide dann mit einer Nennspannung von 380 kV betriebenen Stromkreise auf den Traversen I und II.
3. Änderung und Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Lamsheim - Abzweig Mutterstadt (Bl. 4557), Abschnitt UA Lamsheim - Abzweig Mutterstadt (Anfangspunkte sind die Portale P002 und P003 der UA Lamsheim auf den Flurstücken Nr. 1901 und Nr. 1899/1, Gemarkung Lamsheim; Endpunkt ist Mast Nr. 1 der Bl. 4567 auf Flurstück Nr. 2837/2, Gemarkung Dannstadt; Länge des Abschnitts: 13,5 km); folgende Maßnahmen sind hier geplant:
 - a. Spannungsumstellung eines 220-kV-Stromkreises auf den Traversen I und II auf 380-kV-Betrieb,
 - b. Umbeseilung der beiden Stromkreise auf den Traversen I und II auf 380-kV-Hochtemperaturleiterseile und
 - c. Umstellung auf Hochtemperaturbetrieb (max. Betriebstemperatur 150° C) für beide dann mit einer Nennspannung von 380 kV betriebenen Stromkreise auf den Traversen I und II.
4. Änderung und Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Mutterstadt - Maximiliansau (Bl. 4567), Abschnitt Abzweig Mutterstadt - UA Maximiliansau (Anfangspunkt ist Mast Nr. 1 auf Flurstück Nr. 2837/2, Gemarkung Dannstadt; Endpunkte sind die Portale P005 und P006 auf Flurstück Nr. 3221/1, Gemarkung Maximiliansau; Länge des Abschnitts: 45,6 km); folgende Maßnahmen sind hier geplant:
 - a. Spannungsumstellung eines 220-kV-Stromkreises auf den Traversen I und II auf 380-kV-Betrieb,
 - b. Umbeseilung der beiden Stromkreise auf den Traversen I und II auf 380-kV-Hochtemperaturleiterseile,

- c. Umstellung auf Hochtemperaturbetrieb (max. Betriebstemperatur 150° C) für beide dann mit einer Nennspannung von 380 kV betriebenen Stromkreise auf den Traversen I und II,
 - d. Umbeseilung eines 220-kV-Stromkreises auf Traverse III von 2er-Bündelleitern auf 4er-Bündelleiter im Abschnitt von Mast Nr. 16 bis Mast Nr. 21 (Länge: 2,1 km) sowie im Abschnitt von Mast Nr. 171 bis Mast Nr. 176 (Länge: 2,0 km),
 - e. Umbeseilung von 2er-Bündelleitern für den konventionellen Betrieb auf Hochtemperaturleiterseile (2er-Bündelleiter; max. Betriebstemperatur 150° C) und Umstellung auf Hochtemperaturbetrieb für einen 220-kV-Stromkreise auf Traverse III im Abschnitt von Mast Nr. 136 bis Mast Nr. 141 (Länge: 1,6 km),
 - f. Neubau der Masten Nr. 1177 (Flurstücke Nr. 3058/3 und 3059, Gemarkung Maximiliansau), Nr. 178 (Flurstücke Nr. 3082 und Nr. 3083, Gemarkung Maximiliansau) und Nr. 179 (Flurstücke Nr. 3198 und Nr. 3199, Gemarkung Maximiliansau),
 - g. Zubeseilung und Betrieb eines 220-kV-Stromkreises im Abschnitt von Mast Nr. 1177 bis Mast Nr. 1 der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau - Daxlanden (Bl. 4568); Länge: 0,3 km und
 - h. Demontage der Masten Nr. 176A und Nr. 177 als notwendige Folgemaßnahme.
5. Demontage des Mastes Nr. 1A der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau - Daxlanden (Bl. 4568) als notwendige Folgemaßnahme.

Neben den unter den Ziffern 1 bis 5 aufgeführten Planungen sind alle mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen, die zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung der Leitungen notwendig sind, Gegenstand des Antrags (z.B. die Änderung und Anbindung angrenzender Leitungen, die Sicherung und Nutzung von Zuwegungen und Arbeitsflächen, die Ausweisung von Freileitungsschutzstreifen, die Errichtung und der Betrieb notwendiger provisorischer Leitungsverbindungen sowie notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen [insbesondere Rückbaumaßnahmen an bestehenden Freileitungen, Rückbau von Freileitungsprovisorien, Herstellung und temporärer Betrieb von Baueinsatzkabeln]).

Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet folgender Kommunen:

- Kreisfreie Stadt Frankenthal
- Kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein
- Kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße
- Kreisfreie Stadt Worms
- Landkreis Bad-Dürkheim:
 - Verbandsfreie Gemeinde Haßloch
- Landkreis Germersheim
 - Stadt Wörth am Rhein
- Verbandsgemeinde Bellheim: Ortsgemeinde Bellheim
- Verbandsgemeinde Hagenbach: Stadt Hagenbach
- Verbandsgemeinde Jockgrim: Ortsgemeinden Jockgrim und Rheinzabern
- Verbandsgemeinde Lingenfeld: Ortsgemeinden Freisbach, Lustadt, Weingarten (Pfalz) und Westheim (Pfalz)
- Verbandsgemeinde Rülzheim: Ortsgemeinden Hördt, Kuhardt, Leimersheim und Rülzheim
- Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis:
 - Stadt Schifferstadt
 - Verbandsfreie Gemeinde Bobenheim-Roxheim
 - Verbandsfreie Gemeinde Böhl-Iggelheim
 - Verbandsfreie Gemeinde Mutterstadt
 - Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim: Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim
 - Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim: Ortsgemeinden Beindersheim, Heßheim und Lamsdorf
 - Verbandsgemeinde Maxdorf: Ortsgemeinden Fußgönnheim und Maxdorf
- Landkreis Südliche Weinstraße:
 - Verbandsgemeinde Edenkoben: Ortsgemeinde Gommersheim

Erörterungstermin / Online-Konsultation:

Nach § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die zum Plan abgegebenen Stellungnahmen von Behörden mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich zu erörtern. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekanntgemacht. Personen und Vereinigungen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, können vom Termin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG). Beim Erörterungstermin ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten möglich. Die Bevollmächtigung ist

durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist derzeit unklar, ob ein Erörterungstermin mit einer Vielzahl von Teilnehmern umsetzbar sein wird. Sofern der Bundesgesetzgeber die Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes über den 31.03.2021 hinaus verlängert, wird die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen darüber entscheiden, ob der Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation ersetzt wird (§ 1 Nr. 9 und § 5 Abs. 2 bis 4 PlanSIG). Die ersatzweise Durchführung einer Online-Konsultation würde ortsüblich bekannt gemacht. Die zur Teilnahme Berechtigten werden in diesem Fall über die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 5 Abs. 3 PlanSIG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 2 bis 4 VwVfG).

Kosten:

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertretungsbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Veränderungssperre und Vorkaufsrecht:

Mit Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre des § 44a EnWG in Kraft. Auf den vom Plan betroffenen Flächen, wie sie in den Anlagen 7, 8, 7 FBV und 8 FBV der Planunterlagen bezeichnet sind, dürfen bis zu ihrer Inanspruchnahme keine wesentlich wertsteigernden oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerenden Veränderungen vorgenommen werden. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an diesen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Auf der Grundlage der §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 sowie 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), besteht für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da die Vorhabenträgerin die Durchführung einer solchen beantragt hat und die Planfeststellungsbehörde dieses Vorgehen als zweckmäßig erachtet. Die Größen- und Leistungswerte des Vorhabens überschreiten erneut die Werte aus Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen ist gleichzeitig die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG. In den Planunterlagen ist ein UVP-Bericht (§ 16 UVPG) enthalten. Die Planunterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen: einen Erläuterungsbericht zum Vorhaben, Übersichtspläne, Schemazeichnungen der Masten, Masttabellen, Prinzipzeichnungen der Fundamente, Fundamenttabellen, Lagepläne (meist im Maßstab 1:2.000 [inkl. Lagepläne zum Flurbereinigungsverfahren]), Leitungsrechtsregister (= Verzeichnisse der betroffenen Grundstücke mit Flächenangaben zum Umfang der geplanten Inanspruchnahme [inkl. Leitungsrechtsregister zum Flurbereinigungsverfahren]), Kreuzungsverzeichnisse, Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gemäß 26. BImSchV, eine Geräuschprognose zu Schallemissionen und -immissionen, einen Messbericht zur Vorbelastung durch Geräuschimmissionen, eine Erklärung der Antragstellerin zur Einhaltung der technischen Anforderungen an die Anlage, einen UVP-Bericht (enthalten sind unter anderem: eine Bewertung des Kollisionsrisikos für anfluggefährdete Vogelarten, Natura-2000-Vorstudien und Verträglichkeitsstudien [FFH- und Vogelschutzgebiete]), ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (Fachbeitrag Naturschutz), Antragsunterlagen nach Naturschutzrecht, Antragsunterlagen nach Wasserrecht.

Der Plan enthält außerdem die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG: Raumordnerische Voreinschätzung der Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR vom 28.08.2018 nebst Übersichtsplan, Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 13.09.2018, Scopingunterlage zum Planfeststellungsverfahren der Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR vom 28.09.2019 nebst Übersichtsplan zum Trassenverlauf, Protokoll zum Scopingtermin (Besprechung im Sinne des § 15 Abs. 3 UVPG) vom 12.12.2018, Gebietskulisse Naturschutz (Kartenmaterial), Kartierkonzept zum Planfeststellungsverfahren nebst Blattschnitt-Übersichtsplan und Übersichtsplänen, Entscheidung gemäß § 15 Abs. 1 UVPG der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 07.03.2019 (Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen zur Umweltverträglichkeitsprüfung), Stellungnahme der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises vom 11.12.2018, Stellungnahme der Bauabteilung (Tiefbau) der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim vom 29.11.2018, Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz und Landwirtschaft der

Stadtverwaltung Worms vom 05.12.2018, Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzbehörde für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland vom 30.11.2018, Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie (Erdgeschichte) der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz vom 19.11.2018, Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 06.12.2018, Stellungnahme der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 12.12.2018, Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie (Außenstelle Speyer) der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz vom 28.11.2018.

Rechtsgrundlagen:

Das Planfeststellungsverfahren wird aufgrund folgender Rechtsvorschriften durchgeführt: § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4 und 5 EnWG in Verbindung mit den §§ 43a ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2682), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487), in Verbindung mit den §§ 72 bis 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), in Verbindung mit den §§ 1 bis 6 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz [PlanSIG]) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041).

Koblenz, den 11.01.2021

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Im Auftrag

Thomas Gottschling

- Regierungsdirektor -



Ende des redaktionellen Teils

Verlagsmitteilungen

Hinweis zu Textveröffentlichungen während der Corona-Pandemie

An alle Einsender von Artikeln!

Aufgrund der immer noch akuten Lage, bitten wir Sie eindringlich den Umfang Ihrer Textbeiträge auf das Nötigste zu beschränken und auf umfangreiche Berichterstattungen zu verzichten. Wir geben unser Bestes das Erscheinen aller Amts- und Mitteilungsblätter auch weiterhin sicherzustellen und zählen hierbei auf Ihre Mithilfe!

Wir bitten um Verständnis, sollten Texte nicht in dem eingesandten Umfang veröffentlicht werden. Sobald es hierbei Lockerungen gibt, werden wir Sie schnellstmöglich informieren!

bleiben Sie gesund!

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG



seit 1999

Adamietz

BESTATTUNGEN

Auf allen Friedhöfen

Dem Leben einen würdigen Abschluss geben!

Tag und Nacht erreichbar

Tel. 07272/8464 - Mobil 0171/8399340
Neue Landstr. 14 - 76761 Rülzheim

Individuelle Hilfe, Vorsorge und Begleitung auch vor Ort

Organisation - Beratung - Gestaltung
 Friedwald - Feuerbestattung
 Sarglager - Erledigung aller Formalitäten -
 Vorsorge

www.bestattungen-adamietz.de

Bauen - Wohnen - Leben



**JETZT
BUCHEN!***

Mit unserer **Premium-Rubrik „BAUEN - WOHNEN - LEBEN“** präsentieren wir im 4-wöchigen Turnus Ihren Betrieb mit aktuellem Content, wie z.B. *Sanitär, Heizung, Klima; Bodenbeläge; Urlaub/Einbruch; Bauen, Wohnen, Leben; Whirlpool und Sauna.*

**ERSCHEINUNGSPLAN
PREMIUM-RUBRIKEN**

oder unter archiv.wittich.de/199

Kontaktieren Sie uns:

Norbert Ullmer

Tel. 0170 1842290

Alexander Brüggemann

Tel. 0170 1862290

Tel. 06347 97208-0 | info@u-b-werbung.de
Spanierstraße 70 | 76879 Essingen in der Pfalz/SÜW



* Anzeigenschluss: Donnerstag der Vorwoche

******Ferienwohnung Iris Kiefer**
Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxemburg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung ab 5 Übernachtungen

Preis für 2 Personen 45,- €
für jede weitere Person 15,- €

Haustiere sind nicht erlaubt!

WITTICH MEDIEN LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihr Partner für Amts- und Mitteilungsblätter

Seit über 50 Jahren ist der lokale Markt unsere Kernkompetenz.

Auch im Umland!

- über 125 Amts- und Mitteilungsblätter wöchentlich am Standort Föhren
- Haushaltsabdeckung
- attraktive Kombi-Pakete

AMTSBLATT DER VERBANDSGEMEINDE LINGENFELD
Aufgabe: 7.400

Germersheimer Stadtanzeiger
Aufgabe: 9.700

Verbandsgemeinde-Kurier Bellheim
Aufgabe: 6.400

Heimatribrief Rülzheim
Aufgabe: 7.400

Amtsblatt Wörth
Aufgabe: 7.850

Wörth aktuell
Aufgabe: 7.850

Amtsblatt Hagenbach
Aufgabe: 5.350

AMTSBLATT
Aufgabe: 8.100

Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Heimatbrief Rülzheim“

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Heimatbrief Rülzheim“ unter <http://epaper.wittich.de/164>

Redaktions-Annahmeschluss

Mo., 12.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ mein.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Di., 9.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



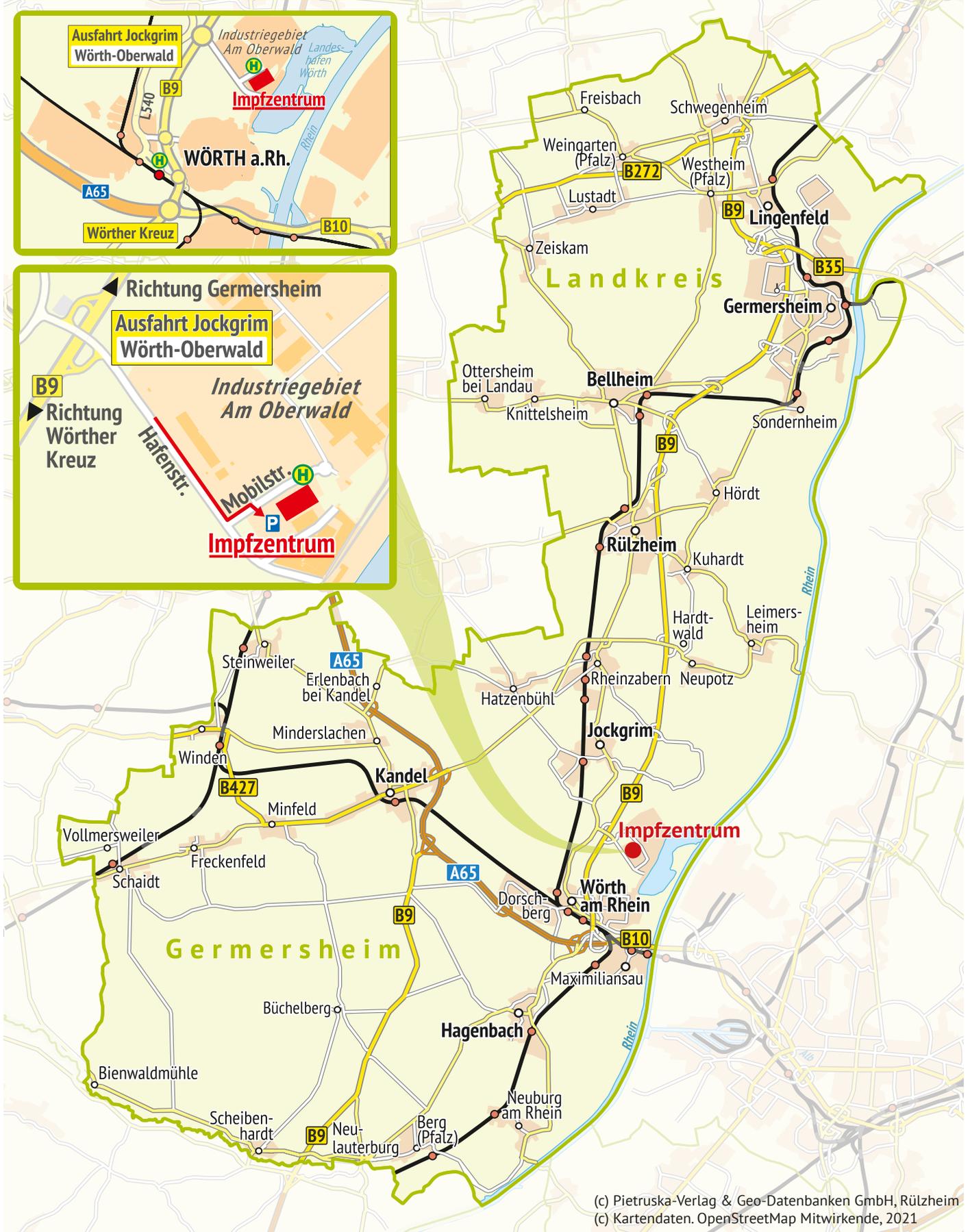
Norbert Ullmer
Gebietsverkaufsleiter
Tel.: 06347 97208-0
info@u-b-werbung.de

Alexander Brüggemann
Gebietsverkaufsleiter
Mobil: 0170 1862290
info@u-b-werbung.de



Übersichtskarte

Landes-Impfzentrum in Wörth



Corona-Schutzimpfung im Landes-Impfzentrum in Wörth

Wie vereinbare ich einen Termin?

Die Terminvergabe erfolgt zentral durch das Land. Der Landkreis hat darauf keinen Einfluss. Die Terminvergabe erfolgt telefonisch unter **Tel. 0800 / 57 58 100** oder über die Internetseite **www.impftermin.rlp.de**.

Anfahrt zum Landes-Impfzentrum in Wörth

Das Landes-Impfzentrum Wörth befindet sich in der **Mobilstraße, 76744 Wörth am Rhein**

Anfahrt mit dem Auto

Sie fahren über die B9 und nehmen die Abfahrt Jockgrim/Wörth Industriegebiet Wörth-Oberwald. Fahren Sie nun in Richtung Wörth-Oberwald, biegen Sie nach ca. einem Kilometer links in die Mobilstraße. Gleich rechts ist die Einfahrt zum Landes-Impfzentrum. Kostenlose Parkplätze stehen ausreichend zur Verfügung.

Mit der Bahn

S-Bahn S 3: Speyer – Lingenfeld – Germersheim

Stadtbahn S 51 und S 52: Germersheim – (Bellheim – Rülzheim – Rheinzabern – Jockgrim) – Wörth

Regionalbahn RB 52: Lauterbourg – (Berg – Neuburg – Hagenbach – Maximiliansau) – Wörth

Regionalbahn RE 6 und RB 51: Landau (Steinweiler – Winden – Kandel) – Wörth

Info: Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) 0621/10770-0, Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) 0721/6107-0

Zielbahnhof ist Bahnhof Wörth (barrierefrei). Dort steigen Sie in den **kostenlosen Shuttlebus**. Dieser fährt vom Bahnhof jeweils zur vollen und zur halben Stunde Richtung Landes-Impfzentrum. Von dort fährt der Bus jeweils eine Viertelstunde vor und eine Viertelstunde nach der vollen Stunde zurück zum Bahnhof Wörth.

Sie benötigen Hilfe bei der Terminvereinbarung oder suchen eine Fahrmöglichkeit zum Landes-Impfzentrum?

Bitte klären Sie für sich alle Möglichkeiten ab: Haben Sie Verwandte, Bekannte oder Nachbarn gefragt? Vielerorts gibt es auch Hilfestrukturen, z.B. Nachbarschaftshilfen, Seniorenbeauftragte und Verwaltungen, die unkompliziert unterstützen. Auch die Pflegestützpunkte stehen Ihnen gerne zur Seite. Informationen dazu finden Sie in Ihren Amtsblättern. Darüber hinaus unterstützt Sie die Kreisverwaltung Germersheim. Die Koordinierungsstelle erreichen Sie unter **Telefon 07274/53-131**.

Ablauf vor Ort/Was passiert im Landes-Impfzentrum?

- Bei der **Einfahrt** werden Ihr Kennzeichen und Ihr Name vom Wachpersonal erfasst.
- Nach dem Parken geht es in einen ersten **Wartebereich**. Von hier leitet Sie unser Personal zum **Check-In**. Es wird Ihre Temperatur gemessen.
- Sie gelangen weiter zur **Anmeldung**. Hier werden Ihre Dokumente geprüft und erfasst.
- Sie werden nun zum **Aufklärungsgespräch** geführt, wo Sie ein Arzt über die Impfung informiert. Sie haben Gelegenheit zum persönlichen Beratungsgespräch.
- Die nächste Station ist die **Impfung** selbst. Fachpersonal nimmt die Impfung vor.
- In einem letzten **Wartebereich** müssen Sie sich nun 15 Minuten aufhalten, bevor Sie am vor Ihnen liegenden Schalter ihre Dokumente abgeben.
- Am **Ausgang** wird Ihr Name ausgetragen. Wir wünschen Ihnen nun eine gute **Heimfahrt**.

Das Landes-Impfzentrum ist **barrierefrei**, Wege sind farblich markiert, Rollstühle, Toiletten und Sitzmöglichkeiten stehen zur Verfügung. Sie sind etwas **zu früh da**? Kein Problem, es gibt einen beheizten Wartebereich. **Begleitperson:** Selbstverständlich können Sie sich während des gesamten Vorgangs von einer Person begleiten lassen.

Landrat Dr. Fritz Brechtel und das gesamte Team des Landes-Impfzentrums in Wörth wünschen Ihnen alles Gute! Und bleiben Sie gesund!





**Heimat
Spuren**

HeimatSpuren... denn Heimat ist,
wo dein Wanderherz schlägt!



3,- EUR (zzgl. Versandkosten)

Alle 39 Rundwanderwege
der **HeimatSpuren** in einer
Broschüre - jetzt beim
GesundLand Vulkaneifel!

GesundLand Vulkaneifel www.heimat-spuren.de
Tel.: +49 (0)6592 95 13 70 info@gesundland-vulkaneifel.de



**GESUNDLAND
VULKANEIFEL**

Buch-Tipp: KINDERLACHEN

Vom Glück,
lernen zu dürfen



29,90 €
Jedes Buch finanziert den Bau von weiteren Schulen mit.

Dieses Buch wird tausenden Kindern eine Zukunft schenken. Und SIE werden daran einen Anteil haben.

Wie ein Buch dies vermag? Kommen Sie mit auf eine Reise, zum Beispiel nach Ruanda, Myanmar, Peru, Indien, Brasilien, Ghana, Nepal! Erleben Sie diese Länder aus einer ganz anderen Perspektive: durch die Augen der Kinder. Dieses Buch erzählt die Geschichten von Mädchen und Jungen aus 20 Entwicklungsländern. Kinder wie Junel aus Haiti, der seinen Vater im Hurrikan verlor. Kinder wie Kapika, die aus dem namibischen Buschland kam und Wissenschaftlerin werden will, um gegen die Krankheiten in Afrika zu kämpfen.

Alle diese Kinder aus den ärmsten Ländern der Welt haben eines gemeinsam: Sie haben das Glück, lernen zu dürfen. In einer von mehr als 300 Schulen, die die Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP weltweit in in zehn Jahren gebaut hat.

Nach dem großen Erfolg des ersten Buches „Abenteuer Weltumrundung“ ist nun das zweite Buch von FLY & HELP erschienen!

264 Seiten, Hardcover, großes Format: 30 x 25 cm

www.buch-kinderlachen.de

Neues Buch

Auto-Welt



JETZT BUCHEN!*

Mit unserer **Premium-Rubrik „AUTO-WELT“** präsentieren wir im 4-wöchigen Turnus Ihren Betrieb mit aktuellem Content, wie z.B. *Reifenwechsel, Zweirad, Quad & Co., Tankstellen, Waschanlagen, Auto Welt.*

ERSCHEINUNGSPLAN PREMIUM-RUBRIKEN

oder unter archiv.wittich.de/199



Kontaktieren Sie uns:
Norbert Ullmer
Tel. 0170 1842290
Alexander Brüggemann
Tel. 0170 1862290

Tel. 06347 97208-0 | info@u-b-werbung.de
Spanierstraße 70 | 76879 Essingen in der Pfalz/SÜW

* Anzeigenschluss: Donnerstag der Vorwoche

E & S Dach GmbH
EICHNER + SCHMIDT
WALDSTÜCKERRING 4
76756 BELLHEIM
info@eichner-schmidt.com

EICHNER SCHMIDT

PERFEKTION AM DACH

Zimmerei
Dachdeckerei
Klempnerei

PERFEKTION AM DACH

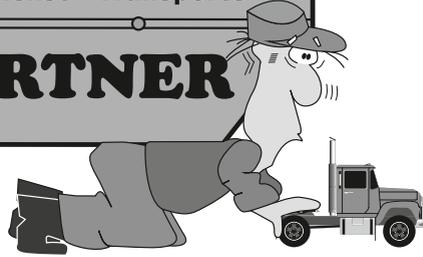
TELEFON (0 72 72) 92 90 70 TELEFAX (0 72 72) 92 90 69

Dienstleistungsunternehmen

Containerdienst - Transporte

GÄRTNER

07272-1831
Am Wasserturm
76756 Bellheim
gaertner-bellheim.de




Uli's Grill- & Partyservice

Fleisch, Wild, Geflügelgerichte, Spanferkel, Beilagen, Salate, Backwaren, Kalte Platten, Desserts

www.grill-party-service.de

Uli Böhm • Bellheim • Albert-Schweitzer-Str. 32
☎ 07272 / 1034 • (täglich 17-20 Uhr, außer Donnerstag)
Wir liefern an allen Tagen, auch an Sonn- u. Feiertagen

- Holterrassen
- Baumsanierung
- Pflasterarbeiten
- Rodungsarbeiten
- Gartenanlagen
- Fällarbeiten
- Zaunbau
- Brennholz

AB SOFORT!
Brennholz zum Selbermachen

Schloß

seit 1990

Ludwigstraße 128 • 76751 Jockgrim
Tel.: 07271/52430 • www.gartenlandschaft-schloss.de

Garten- & Landschaftsbau
Forstbetrieb



-Frischfleisch aus der Region.
-Rind- und Schweinefleisch
-Original Queichtalrind
-DRY AGED BEEF

Mo-Mi 7,00 - 12,30
Do-Fr 7,00 - 12,30
15,00 - 18,00
Sa 7,00 - 12,30

MLB Matthias Lutz GmbH Hauptstraße 248 76756 Bellheim 072729592170

branche. **aktuell** 2021

Ihre Ansprechpartner

Ullmer & Brüggemann

Spanierstraße 70 • 76879 Essingen

Tel. 0 63 47 / 9 72 08 - 0 • Fax 9 72 08 - 10

oder 0170 / 1 86 22 90 (Hr. Brüggemann)

0170 / 1 84 22 90 (Hr. Ullmer)

E-Mail: info@u-b-werbung.de

Anzeigen-Annahmeschluss:

02.02.21, 16.00 Uhr

**Ich will auch dabeisein
in der nächsten Ausgabe KW 06/2021!**

Firma

Ansprechpartner/in

Straße, Hausnummer

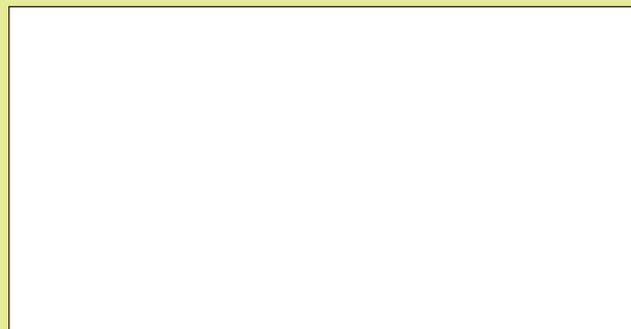
PLZ, Firmensitz

Telefon

Fax

**Wie sollen wir Kontakt
zu Ihnen aufnehmen?**

- Bitte rufen Sie mich umgehend zurück.
- Bitte senden Sie mir ein Angebot zu.
- Informieren Sie bitte den/die für uns zuständigen Gebietsverkaufsleiter/in, damit wir einen Termin vereinbaren können.



Firmenstempel

Datum, Unterschrift

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt
Deutschland.de

REISE-
PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

RÜLZHEIM

Reinigungskraft privat gesucht

Putzen und Bügeln, 8 Std./Woche an zwei Tagen in Hördt auf 450€-Basis
Gerne anrufen unter 0151-58856563

DER kompetente und innovative Partner für Ihre Energie!



HEIZÖL

Sauberer, geringerer Verbrauch, reduzierte Rußentwicklung: Mit unserem Premium-Heizöl „Ecothem“ kommen Sie gut durch die nächste Heizperiode



DIESEL

Für Großabnehmer (Speditionen, Bauunternehmen, Landwirte): Anrufen, bestellen und wir liefern zeitnah vorort an



HOLZPELLETS

Jetzt bestellen! Die wohlige und ökologische Wärme für Ihr Zuhause



FLASCHENGAS

Hallo Camper, Köche, Grillfans, Gartenhäuser: Bei uns erhalten Sie Propan-Flaschengas in verschiedenen Größen, 7 Tage die Woche

H. Ch. Sefrin GmbH

In der Fellach 12, 76756 Bellheim

Tel. 07272 9316-0

www.sefrin-oil.de



Gesundheit



JETZT
BUCHEN!*

Mit unserer **Premium-Rubrik „GESUNDHEIT“** präsentieren wir im 4-wöchigen Turnus Ihren Betrieb mit aktuellem Content, wie z.B. Gut sehen + hören; Burnout; Sanfte Therapien; Zahngesundheit; Gesunder Schlaf.

ERSCHEINUNGSPLAN PREMIUM-RUBRIKEN

oder unter archiv.wittich.de/199



Kontaktieren Sie uns:

Norbert Ullmer

Tel. 0170 1842290

Alexander Brüggemann

Tel. 0170 1862290

Tel. 06347 97208-0 | info@u-b-werbung.de
Spanierstraße 70 | 76879 Essingen in der Pfalz/SÜW



* Anzeigenschluss: Donnerstag der Vorwoche

Wir helfen, wo wir können!

Vertragspartner
aller
Krankenkassen

DigniCare



Ambulante Krankenpflege
Ambulante Hauswirtschaft · Tagesstätte
Essen auf Rädern
Alltags-/Demenzbegleitung zuhause

Luitpoldstraße 81 · 76770 Hatzenbühl

Telefon: 0 72 75 / 98 86 0 · Fax: 0 72 75 / 98 86 222

info@pflegedienst-hatzenbuehl.de · www.pflegedienst-hatzenbuehl.de

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Hust & Herbold GmbH & Co. KG bei.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Wir sind für Sie da...

Ihre Ansprechpartner vor Ort

ULLMER
&
BRÜGGEMANN

ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK-DESIGN
WERBEORGANISATION

Unsere Ideen für Ihren Erfolg ...

Tel.: 06347 97208-0
info@u-b-werbung.de
Fax 06347 97208-10

Mobil: 0170-1842290
(Herr Ullmer)

Mobil: 0170-1862290
(Herr Brüggemann)

Spanierstraße 70
76879 Essingen in der Pfalz



JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe



STELLENAUSSCHREIBUNG

Die **Verbandsgemeinde Jockgrim**
(Kreis Germersheim)

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Hochbauingenieur/ Architekten als Sachbearbeiter (m/w/d) in Vollzeit

in unbefristetem Beschäftigungsverhältnis.

Sind Sie interessiert? Dann entnehmen Sie bitte detaillierte Informationen zu der Stellenausschreibung den Internetseiten der Verbandsgemeinde Jockgrim (www.jobs.vg-jockgrim.de).



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir suchen eine/n zuverlässige/n

Zeitungszusteller/in

für die VG Rülzheim in verschiedenen Bezirken

Jetzt
bewerben

Heimatbrief  Verbandsgemeinde
Rülzheim
AMTSBLATT der Verbandsgemeinde Rülzheim

Sie sind jede Woche am Donnerstag für uns tätig.

Wir bieten:

- Lieferung der Zeitungen an Ihr Haus
- Monatliche Bezahlung
- Zustellervertrag im Rahmen der Minijobs

Interessiert?

Bewerben können Sie sich per E-Mail:
vertrieb@wittich-foehren.de oder Telefon: 06502 9147-800
oder per WhatsApp: 0151 16305402

LINUS WITTICH Medien KG
Europa-Allee 2, 54343 Föhren
www.wittich.de

Stellenausschreibung



Bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Kandel** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

kommunalen Vollzugsbediensteten (m/w/d)

im Fachbereich Bürgerdienste neu zu besetzen.

Ihre Aufgaben:

- Vollzugstätigkeiten in den Bereichen Gewerbe-, Gaststätten- und Straßenverkehrsrecht;
- Maßnahmen zur Gefahrenabwehr; Überwachung von Festen und Veranstaltungen;
- Vollzug der Straßenverkehrsordnung.

Ihr Kurz-Profil:

- Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder erfolgreicher Abschluss des Angestelltenlehrgangs I bzw. Abschluss zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d);
- Zusatzqualifikation für den Vollzugsdienst wäre von Vorteil; die Bereitschaft zur Ablegung dieser Zusatzqualifikation ist zwingend erforderlich;
- Führerschein Klasse B.

Wir bieten:

- eine interessante, abwechslungsreiche und äußerst verantwortungsvolle Tätigkeit in einem kompetenten Team;
- eine angemessene Vergütung je nach persönlicher Eignung bis zur Besoldungsgruppe A 8 LBesG bzw. Entgeltgruppe 9a TVöD.

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie auf unserer Homepage www.vg-kandel.de.

Interessentinnen/Interessenten richten ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens zum **31.01.2021** an die

Verbandsgemeindeverwaltung Kandel

- Personalamt -

Gartenstr. 8, 76870 Kandel

oder gerne per E-Mail an rainer.vollmar@vg-kandel.de.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie bei Herrn Mike Schönlaub,
Tel.: 07275/960 133.



**Hören Sie auf
MONSTER zu suchen.
Suchen Sie REGIONAL.**

© Dmitry Koksharov - stock.adobe.com

- ✓ Mobil optimierte Job-Ansicht – erreichen Sie Ihre Kandidat*innen überall, auch unterwegs!
- ✓ Hohe Reichweite durch print & net Kombination
- ✓ Vereinfachter Bewerbungsprozess
- ✓ Bessere Organisationsmöglichkeiten dank digitalisierter Bewerbungsunterlagen

jobs-regional.de

Ein Produkt der **LINUS WITTICH Medien Gruppe**

Ein Blick in unseren Stellenmarkt
bringt Sie weiter!

JOBS IN IHRER REGION

Weitere
Stellen
finden Sie
online



Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Die Kath. Kirchengemeinde
Hl. Hildegard von Bingen,
Bellheim



sucht zum **01.09.2021** für ihre 2-gruppige
Kindertagesstätte St. Josef in Zeiskam

eine Leitungskraft (m/w/d) in Vollzeit / unbefristet

Nähere Infos finden Sie auf der Homepage des
Bistums Speyer unter Stellenangebote.

Bewerbung bis 31.03.2021 an:

Regionalverwaltung Germersheim
Klosterstraße 13, 76726 Germersheim
E-Mail: rv.germersheim@bistum-speyer.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

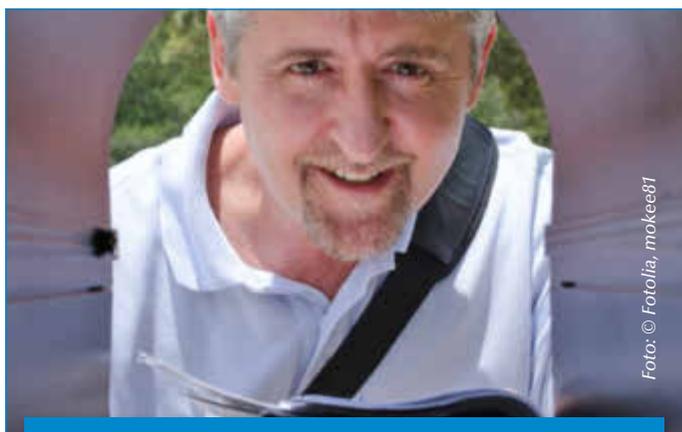


Foto: © Fotolia, mokee81

Mobiler Zeitungszusteller m/w

für Urlaubs- und Krankheitsvertretung auf Dauer gesucht

Ihr Aufgabengebiet beinhaltet das Abholen der Zeitungen bei dem erkrankten oder in Urlaub befindlichen Zusteller und die Zustellung in dessen Verteilgebiet.

Das jeweilige Verteilgebiet wird Ihnen von Seiten unseres Verlages mitgeteilt. Das macht den Besitz eines PKWs, Handys, PCs und einen Internetanschluss nötig, da die Verteilbezirke per Mail an Sie gesendet werden. Außerdem sollten Sie zeitlich flexibel und kurzfristig einsetzbar sein.

Der ideale Bewerber:

Rüstige (Früh-) Rentner oder Hausfrauen
(als Nebenjob oder als Ferienjob möglich).

Vergütung:

Auf 450-€-Basis (zzgl. 0,30 € pro gefahrenem Kilometer)
Wir stellen Ihnen einen Zeitungswagen zur Verfügung.

Bitte bewerben Sie sich an:

vertrieb@wittich-foehren.de

oder per WhatsApp **0151/16305402**

LINUS WITTICH Medien KG

Europa-Allee 2, 54343 Föhren, Tel. 06502 9147-800
www.wittich.de

MFA in Teilzeit für Kinderarztpraxis ab sofort

Montagvormittag, Dienstag- und Donnerstagnachmittag

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an
Telefon 015770427696 oder gabmandery@aol.com

Zur Verstärkung unseres Teams in Westheim suchen wir **ab sofort** **Landschaftsgärtner oder Helfer** m/w/d.

Wir bieten Ihnen:

- eine unbefristete Stelle in Voll- oder Teilzeit
- ein freundliches Betriebsklima
- ein attraktives Gehalt
- Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Bewerbungen bitte schriftlich oder telefonisch.

Ilya Horn Gartengestaltung

Rheinfeldstr. 11, 67360 Lingenfeld, Tel. 06344 / 507507



STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der Verbandsgemeinde Bellheim mit über 13.800 Einwohnern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Sachbearbeiterstelle in der Finanzabteilung (m/w/d)

in Teilzeit (19,5 Wochenstd.) zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Veranlagung von Steuern mit Erfassung der Steuerdaten und Erstellung der Bescheide
- Durchführung von Gebühren- und Beitragsberechnungen
- Grundlagenermittlung für die Festsetzung von wiederkehrenden Beiträgen
- Abrechnung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen
- Verwalten der Bürgerkonten
- Mitarbeit im Sitzungsdienst

Anforderungsprofil:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r (Angestelltenprüfung I), Kaufmann/-frau für Büromanagement oder Bankkaufmann/-frau (mit der Bereitschaft zur Absolvierung der Angestelltenprüfung I)
- Teamfähigkeit,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- höfliches, freundliches sowie sicheres und kompetentes Auftreten,
- Durchsetzungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein,
- selbständiges Arbeiten,
- gute PC-Kenntnisse.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen bieten wir Ihnen eine leistungsgerechte Bezahlung bis zur EG 7 TVöD.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Gensheimer, Tel.: 07272/7008-224 oder Herr Seither, Tel.: 07272/7008-331 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Referenzen, vorherige Arbeitgeberzeugnisse) richten Sie bitte bis **spätestens 15.02.2021** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an **personalabteilung@vg-bellheim.de**. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung einer PDF-Datei.

Diese und weitere Stellenangebote finden Sie unter:

jobs-regional.de

JOBS IN IHRER REGION

Weitere Stellen finden Sie online



Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Sie wollen mehr und sind mutig, einen neuen Weg zu gehen?
Sie sind offen gegenüber Menschen und fleißig?

Dann bewerben Sie sich als

**freiberufliche/r Immobilienmakler/in,
gerne Quereinsteiger,** wir bilden Sie aus.

Profitieren Sie durch den bekannten

Namen **RE/MAX** und das große Netzwerk



Senden Sie Ihre Bewerbung an:

RE/MAX PRO Partner Rülzheim, Mittlere Ortsstraße 70, 76761 Rülzheim
Sabina Wessa, E-Mail: sabina.wessa@remax.de, Tel.: 07272/9736599

HAMBSCH TIEFBAU GMBH
76756 Bellheim • In der Fellach 7 • Fon 0 72 72 / 93 270

Wir suchen Sie!
CORONA
als Chance
AB SOFORT



WIR BAUEN TIEF AUS LEIDENSCHAFT www.hamsch-tiefbau.de

- Maschinenführer**
- Facharbeiter** für Straßen- und Kanalbau
- Vorarbeiter oder mitarbeitender Polier** im Straßen- und Kanalbau

Sie erwartet:

- Ein mittelständiges und modern geführtes Unternehmen mit verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Arbeitsplätzen für den vorwiegend regionalen Kanal-, Leitungs- und Straßenbau
- Ein motiviertes Team und leistungsgerechte Bezahlung

Bitte bewerben Sie sich schriftlich oder per E-Mail: mail@hamsch-tiefbau.de

Elektroinstallateur mit Kundendienst Erfahrung gesucht

ELEKTRO SETTELMEIER



Markenprofi

SCHUBERTSTR. 21 • 76756 BELLHEIM • TEL. 07272-8614 • FAX 07272-71280

AUTORISIERTER MIELE-KUNDENDIENST,
REPARATUR UND VERKAUF VON ELEKTRO-GROßGERÄTEN
UNSER LADENGESCHÄFT IST GESCHLOSSEN.

FÜR KUNDENDIENST U. REPARATUREN BIN ICH WEITERHIN UNTER DER BEKANNTEN
TELEFONNUMMER FÜR SIE ERREICHBAR.

www.elektro-settelmeier.de



Palm

Staplerfahrer (m/w/d), Wörth

Unser Profil

Wir sind eine leistungsstarke, innovative und wachsende Unternehmensgruppe, die an mehreren Standorten im In- und Ausland grafische Papiere, Wellpappenrohre und Wellpappenverpackungen auf Recyclingbasis herstellt.



Für unsere Produktionsanlage PM6 mit einer Jahresproduktion von ca. 650.000 t Papier suchen wir zum baldigen Eintritt einen Staplerfahrer (m/w/d).

Ihre Aufgaben

- ▶ Führen von Flurförderfahrzeugen (Stapler, Radlader, Kran)
- ▶ Beschicken der Auftragsbänder mit Altpapierballen
- ▶ Reinigungsarbeiten in der Produktion
- ▶ Unterstützung der Produktion bei Stillständen oder Produktionsstörungen

Ihr Profil

- ▶ Erfolgreich abgeschlossene technische Berufsausbildung
- ▶ Staplerschein
- ▶ Mehrjährige Erfahrung im Führen von Baumaschinen oder Flurförderfahrzeugen
- ▶ Selbstständigkeit, Eigeninitiative, Flexibilität und Belastbarkeit

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem dynamischen Team eines expandierenden, mittelständischen Familienunternehmens mit angenehmem Betriebsklima, leistungsgerechten Bezügen, allen sozialen Leistungen eines modernen Unternehmens, fachliche Weiterbildung sowie einen sicheren Arbeitsplatz.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung über unser Onlineportal!

Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG
Tel.: + 49 7271 979-302 | bewerbung-woerth@palm.de
Am Oberwald 2 | 76744 Wörth

Fachbereich

Papierproduktion, Papier

Berufsgruppe

Erfahrene Fach- und Führungskräfte

Standort

Papierfabrik Palm, Wörth am Rhein, Deutschland


IMMOBILIEN Welt

 06502
9147-0

Verkaufen/Vermieten Sie professionell!

 Vermögen schützen. Schaden vermeiden. Zeit sparen.
Geprüfte Kunden. Niemals Massenbesichtigungen.

Lau & Partner Immobilien GbR, 07271-959950
www.Lau-Partner.de

Wir kaufen Ihr Haus, Bauplatz etc.!

 Auch gerne Abrissobjekte, Gewerbeobjekte usw. Wir erstellen Ihnen
gerne kurzfristig ein unverbindliches und kostenloses Kaufangebot.

 Gerhard Klein | Tel.: 0173 36 22 150
www.gtimobilienservice.de

**Wir suchen dringend Baugrundstücke
(Abriss) für den Bau von
Mehrfamilienhäusern.**
Sekundus Bauträgerges. mbH

Buhlstraße 18 | 76275 Ettlingen

Ansprechpartner: Jürgen Weber · 0171 8342276

Büro: 07243 39577

Anzeigenannahme: 06502 9147-0

Landtags- wahl 2021

Mit uns Wähler- stimmen für SIE und IHRE Partei!

Jetzt reservieren!

Anzeigen
oder Flyer:
Wir informieren
über Wahl-
Sonderkonditionen!

ULLMER
BRÜGGEMANN

 ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK-DESIGN
WERBEORGANISATION

Unsere Ideen / für Ihren Erfolg ...

P Spanierstraße 70 ▲ 76879 Essingen in der Pfalz/SÜW

T 06347-97208-0 ▲ F 06347-97208-10

E info@u-b-werbung.de

Ihr Ansprechpartner für Amts- und Mitteilungsblätter

Bad

- ✓ 60-Plus-Bad
- ✓ Komplettbäder
- ✓ individuelle Lösungen
- ✓ Planung in 3D
- ✓ Trinkwasseraufbereitung

& Wärme

- ✓ innovative Heizungsanlagen
- ✓ Solar und Photovoltaik
- ✓ Klimageräte
- ✓ Kunden- und Notdienst
- ✓ Wartungsverträge

ANTRETTNER & ZITTEL

Bad und Wärme • seit 1968

 Queichheimer Hauptstraße 247 - 76829 Landau
Tel (06341) 95 65 0 - www.antretter-und-zittel.de

TREFFPUNKT



VERBANDSGEMEINDE RÜLZHEIM



Weil Vertrauen der Anfang einer guten Pflege ist.

Pflegebedürftig zu werden und auf Hilfe angewiesen zu sein ist für viele Menschen ein einschneidendes Erlebnis. Dabei ist das Vertrauensverhältnis zwischen Patient/in und Pflegekraft von ganz besonderer Bedeutung und entscheidend für eine gute Versorgung zu Hause. Wir, die Pflegekräfte der Sozialstation – ein fürsorgliches und qualifiziertes Team – kommen gerne zu Ihnen nach Hause und unterstützen Sie in allen Belangen rund um das Thema Pflege.

**Sprechen Sie uns an,
wir beraten Sie gerne.**

In besten Händen

Telefon 0 72 72 91 91 77
www.sozialstation-ruelzheim.de
Kuhardter Str. 37, 76761 Rülzheim



SOZIALSTATION
Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.



GEWERBEKREIS

Verbandsgemeinde (VG) Rülzheim e.V.

Friedhofstr. 14
76761 Rülzheim

Hinterstr. 56
76777 Neupotz



Bestattungen

Klaus Werling

- Erd-, Feuer-, Wald- und Seebestattungen
- Beratung und Vorsorge
- Sarglager
- Gestaltung der Trauerfeier
- Erinnerungsschmuck

Beisetzung auf allen Friedhöfen

Ich bin Tag und Nacht für Sie erreichbar. Auch an Sonn- und Feiertagen.

☎ 07272-91 90 86 📱 0171-20 33 845

www.bestattungen-werling-klaus.de

Bäckerei Heid

Jahnstraße 21 • 76761 Rülzheim

Telefon: 0 72 72 | 81 90

Zum Wochenende

Quarkstöllchen

mit oder ohne Rosinen.

(Bitte vorbestellen)

Angebot Mazda CX5 Automatik
66.000 km, 19.450,- €

Autohaus
Baumann G
m
b
H

Bachgasse 40, Rülzheim

Tel. 0 72 72 / 13 82

- Verkauf von Neuwagen
- Gebrauchtfahrzeuge aller Art
- Unfallinstandsetzung
- Mietwagenabwicklung
- Reparaturen aller Fabrikate

Wo Angebote, Qualität und Service stimmen!!!



TREFFPUNKT

VERBANDSGEMEINDE RÜLZHEIM



CONTAINERDIENST - TRANSPORTE

JOACHIM BRUST - 76761 RÜLZHEIM

☎ 0177 2504511



GUMBRECHT

Fliesenverlegung

- Fliesenverlegung
- Parkettverlegung
- Badrenovierung

Sascha Gumbrecht

76761 Rülzheim

Mobil: 0176 646 97 998

gumbrecht-fliesenverlegung@gmx.de

Mittwochs Hähnchentag

am Reifencenter Rülzheim

Jeden Mittwoch 11.00 - 18.30 Uhr Schlachtfrische gegrillte Hähnchen, Putenkeulen. Hähnchen-Schnitzel, Cordon bleu, Frikadellen und Nuggets, Pommes Frites und diverse Salate.

Auf Ihren Besuch freut sich

Mühl's Grillservice

Tel. 0 72 72 - 56 35 • Mobil 01 70 - 9 00 63 11

muehl-ruelzheim@t-online.de



Ihre Ansprechpartner für Anzeigen:

Norbert Ullmer Mobil: 0170 1842290

Alexander Brüggemann Mobil: 0170 1862290

E-Mail: info@u-b-werbung.de